P. J. MARPERGERS,
plen. cum Tit.

Wohlgemeynter

Vorschlag

von

Verheyrathung

Armer

Bürgers Töchter

und

Dienst-Mägde/

Als einer GOtt zu Ehren/dem Publico zum besten, und denen dabey interessirten Personen zu grossen Nutzen/ nothwendig anzurichtenden Stifftung,

Wobey zugleich der Fundus, aus welchen die Mittel zu solcher Stifftung sollen hergenommen werden, gewiesen, und auch eine Beschreibung der sogenannten Hagestoltzen, Misogamorum oder Ehstands-Verächter, wie auch der vornehmsten in dergleichen Liebes-Werck, in Italien aufgerichteten Stifftungen gegeben wird.

Hamburg und Leipzig,
Zu finden in Schillerischen Buchladen. 1717.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

DJeſer gegenwärtige Tractat, wird eine Sache abhandeln, auf welche man auſſer in Jtalien, und vormahls unter den klugen Heyden/wenig oder nichts in Teutſchland, oder auch in andern Europæiſchen Reichen und Länd-rn gedacht/ zwar möchten die eine Zeithero bekant gewordene ſo genannte Braut-Caſſen oder Jungfer-Laden, noch etwas heiſſen, allein auſſer dem, daß die darinnen intereſſirte, aus ihren eigenen Mitteln zuſammen legen müſſen, wann ſie eine Ausſteuer einer ihrer armen Mit-Schweſtern zu wege bringen wollen, ſo gehen auch ſo viel Unordnungen und Klagen dabey vor, (deren wir etliche in den Tractat von Montibus Pietatis erwehnet haben,) daß manche Bürgers-Tochter oder Dienſt-Magd Bedencken trägt, ſich in eine ſolche Schweſterſchafft einzukauffen, und mit dem allen heißt es doch hernach kein Liebes-Werck, was die Intereſſenten unter ſich

selbst, in Abziehlung ihres Gemeinschafftlichen Nutzens thun, hingegen aber alle Jahr eine gute Anzahl armer Töchter aus milden Beytragen des Publici, und auch frommer Hertzen zu versorgen, solches mag eine gute Stifftung und ein rechtes Liebes-Werck genennet werden.

Gesetzt aber, daß man auch hiervon genugsame Exempla hätte, so haben doch die wenigsten dieses Motivum bey sich gelten lassen, daß dergleichen Ausstattungen armer Töchter, vornehmlich dem Publico zum Besten gereiche, als welches sehr viel dadurch gebessert wird, wann dessen Einwohner, Bürger und Unterthanen beyderley Geschlechts, die ihnen natürlich eingepflantzte Zeugungs-Krafft, auff zulässige und von GOtt in der Einsetzung des Ehestands vorgeschriebener Maße gebrauchen und so viel an ihnen ist, das ihrige zur Conservation des Menschlichen Geschlechts beytragen, welches mehrentheils bey vernünfftigen Gemüths-Gaben so großen Ingress und Beystimmung gefunden, daß sie auch diejenige welche vor andern reich an Kindern gewesen, mit sonderbaren Privilegiis und Freyheiten, (wie noch heutiges Tags in Spanien geschie-

bet, (da derjenige der sieben Söhne hat, gleich einen Edelmann gehalten/ und Lebenslang von allen Oneribus von dem König befreyet wird,) begabet haben.

Wobey ferner noch der sonderbahre Nutzen / (welcher aus dergleichen Ausstattungen entstehet, in Ansehung/ daß dadurch vielen Sünden / Schand und Lastern vorgebauet wird/ welche mehrmahls gemeine Weibs-Personen/ die zu ihrer Verehligung kein Mittel haben/ zu grosser Aergernüß einer Christlichen Gemeine begehen, und worüber hernach wann bey Schluß des Jahrs, so viel getauffte unehliche Kinder in denen Kirchen-Registern sich finden, getreue Seel-Sorger und Prediger nicht unbillich auff denen Cantzeln eyffern,) in Consideration zu ziehen ist.

Da ich nun solches alles in diesen kleinen Tractat, mit etwas natürlichen und lebendigen Farben illuminiret/ ausführe/ so lasse sich solches niemand befremden / ich bin und bleibe einmahl bey der Meynung/ daß man vieler Orthen noch nicht recht angefangen / dasjenige was zur wahren Policey gehöret/ aus zu studiren, vielweniger in praxin zu bringen/ dann alles was bißhero Policey-Beförderung

gung geheiſſen, das bedeutet wenig und läßt ſich ohne ſonderliche Mühe publiciren/ und ins Werck richten, was aber noch verborgen und noch nicht eingeführet iſt, das ſeynd ſolche Dinge, bey welchen es heiſſet/ hoc opus, hic labor eſt, ein ſolches aber werden, ſo wohl dieſer/ als alle unſere bereits edirte und künfftig noch folgende/ zur Policey gehörige Tractaten anzeigen.

Das

Das I. Capitel/

Von Verheyrathung armer Töchter, warum daſſelbe, ein GOtt wohlgefalliges/dem gemeinen Weſen erſprießliches/denen dabey Intereſſirten Perſonen zu ihren künfftigen Eh- Hauß- und Bürger-Stand zuträgliches, auch denen natürlichen Rechten gemäßes Werck ſey.

WAs Verheyrathen ſey, iſt jederman bekannt/ nemlich eine Zuſamm-Vereinigung einer Manns- und Frauens- Perſon, Krafft eines unter ihnen ſowohl mit den Willen, als mit Worten, und in der That geſchloſſenen und vollzogenen rechtsbeſtändigen Contracts, um in Lieb und Leid beyſammen zu wohnen, nach Göttlicher Verordnung einander hülffliche Hand zu leiſten, und folglich durch eheliche Beywohnung das menſchliche Geſchlecht vermittelſt Kinder zeigen, zu vermehren, welches insgemein

der eigendliche Finis primarius oder die Haupt-Abſicht des Eheſtands iſt, die andere hat noch unterſchiedliche natürliche und politiſche Neben-Urſachen, darunter eine der vornehmſte dieſe iſt, die Brunſt der fleiſchlichen Begierden / durch eine zuläßige und mit GOttes Gebot, und denen Policey-Geſetzen übereinkommende Weiſe zu ſtillen / dann propter Fornicationem ſagt Paulus 1. Cor. am VII. v. 2. quilibet habeat ſuam propriam Uxorem. Das iſt, **um ſündliche Huren-Wege zu meiden, ſoll ein jeder ſein eigen Weib haben.**

Ob nun wohl dieſe ehliche Verbindung einer Manns- und Frauens-Perſon nicht eben von der Nothwendigkeit iſt / daß alle und jede Menſchen ſich derſelben unterwerffen müſſen / indem vielmehr der Ehloſe Stand, oder Coelibatus, (welcher von denen geführet **wird, die das** Donum Continentiæ, das iſt, die Gabe **ſich der** fleiſchlichen Lüſte zu enthalten) **haben**, in der Abſicht GOtt deſto beſſer in reinen und unbefleckten Geiſt, ohne leibliche Hauß und Familien Sorge, in beſtändiger Keuſchheit zu dienen, ſie ſeyn gleich Manns- oder Frauens-Perſonen, auch ſeinen groſſen Ruhm in der Schrifft hat / wie denn Paulus ausdrücklich in der 1. an die Corinther am 7. cap. ſaget: **Daß ſich verheyrathen oder ehlich werden zwar gut, nicht heyrathen aber beſſer ſey.** Item, **Ich wolte lieber alle Menſchen wären wie ich bin, aber ein jeglicher hat ſeine eigene Gabe von GOtt**, einer

ſo,

ſo, der andere ſo. Ich ſage zwar denen Ledigen und Wittwen, es iſt ihnen gut wann ſie auch bleiben wie ich, ſo ſie aber ſich nicht enthalten, ſo laß ſie freyen, es iſt beſſer freyen/ den Brunſt leiden.

So iſt hingegen die Anzahl derjenigen, welche das Gut, nemlich den Ehſtand erwehlen, und das Beſſere / nehmlich den Ehloſen Stand (weil ſie ſich der verderbten Natur Kräfften halber, nicht darzu tüchtig befinden,) fahren laſſen, viel gröſſer, weil ſie eines Theils die göttliche Verordnung, andern Theils auch den auf dem Ehſtand gelegten Seegen im 1. B. Moſis am 1. cap. am 28. v. item, Pſalm am 128. v. 3. vor ſich haben, und auch der Republic allerdings daran gelegen iſt, daß einer Stadt oder Landes Einwohner ſich verheyrathen, Kinder zeugen, und alſo dem Statum Politicum unterhalten mögen.

Dannenhero diejenige grauſam irren, welche denen Gewiſſen und Gemüthern der Menſchen ein Joch anlegen, und ihnen das Ehlich werden verbieten wollen, welches Paulus in der 1. an Timoth. am 4. cap. eine Teufliſche Lehre nennet. Dann ob gleich freywillige, keuſche/ ehloſe Hertzen, die ſich unbefleckt an der Seel und den Leib erhalten, in den Augen des allerheiligſten GOttes ein ſchönes und ihme wohlgefälliſtes Anſehen haben/ ſo iſt es doch darum nichts verdienſtliches, weil wir das Gebot darzu, daß wir keuſch und züchtig, es ſey im ehloſen oder verehlichten Stand, leben ſollen, vor uns haben, ſon-

sonderlich Hebr. am 13. v. 4. **Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen, und das Ehbett unbefleckt, die Hurer aber und Ehbrecher wird GOtt richten.** Und dannenhero nichts anders als unsere Schuldigkeit thun, nach welcher wir doch unnütze Knechte bleiben, zugeschweigen / daß sich diejenige eines Verdiensts oder Gottgefälligkeit solten rühmen können, welche gezwungen und nur um vor dem Augen der Welt den Schein einer Heiligkeit zu erlangen, sich des Ehstandes enthalten müssen, da doch indessen der alte Adam / sonderlich bey delicater Pflegung des Leibes, sich stündlich in ihnen reget, und die Creutzigung desselben bey vielen so beschaffen ist / daß es wohl besser seyn könte / ohne was der Hertzenkündiger / der Hertz und Nieren prüfet, und ins verborgene siehet, dessen Augen heller seynd als die Sonne, und vor welchen die Finsternis licht ist, noch an ihnen vor Unreinigkeit bemercket / die jeden am besten selbst bekandt seyn wird.

Da hingegen obgedachter maßen, ein GOtt wohlgefälliger keuscher Ehstand, es mögen gleich geistliche oder weltliche Personen in denselben leben / viel gutes, ja weit ein mehres als ein unreiner ehloser Stand vor sich hat, als wollen wir nunmehro auch die Recommendation desselben, und wie man zu solchen auch armen Leuten / (weil sie nicht weniger Menschen als die Reichen seyn /) verhelffen solle, vor uns nehmen, und zwar erstlich der Rubric nach beweisen:

Wie

Wie die Verheyrathung armer Töchter und Junggeſellen / Mägde und Knechte, ein GOttwohlgefälliges Werck ſey:

Solches beweiſen wir Erſtlich, aus dem allgemeinen Liebes-Gebot, welches uns der Heyland Luc. 6. v. 31. gegeben, da er ſaget: **Was ihr wolt, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen auch.** Hätte nun manche mannbare Jungfer, ja manches noch unter 14. Jahren ſeyendes Töchterlein, manche wollüſtiger Junge oder auch 60 biß 70 Jahr alte Wittib, gern einen Mann, ſo iſt das Kammer-Mägdgen oder die Zofe/die Köchin, Hauß und Junge-Magd, die Vieh-Magd/ und das Mägdgen, welches die Gänſe hütet, oder der Hüner wartet, auch nicht von Stein, Heu oder Stroh / ſondern von Fleiſch und Blut, und bey ihrer ſchlechten Koſt/an Käß/Brodt, Milch und Waſſer, offt ja ſo blutreich als manche vornehme Adeliche und Bürgers Tochter / welche täglich mit allerhand Delicateſſen geſättiget wird, dannenhero weil ſie, und alſo auch andere arme Töchter, ſie dienen gleich andern Leuten, oder ſeyn bey ihren Eltern oder Freunden, zu Hauß, auch ihre Empfindligkeit, ſtimulum Carnis, & Libidinum, ingleichen die Kräffte der Natur haben / daß ſie dem Endzweck des Ehſtands, nemlich das menſchliche Geſchlecht (durch Kinder gebähren) zu vermehren

erei-

erreichen können, so solten auch billig die Reiche/ ihnen hierzu behülfflich zu seyn, sich so viel/ als an ihnen ist, nicht entziehen.

Zweytens so erfordert das göttliche Gesetz, daß gleich wie Kinder und Dienstboten, ihren Eltern und Herrn Liebe, Gehorsam, Furcht und Ehrerbietung schuldig seyn/ also auch diese hinwieder, ihrer Kinder und Dienstboten/ Seelen und Leibes bestes auf alle Weise und Wege befördern sollen, welches eines theils auch durch Verheyrathung armer Mägde geschiehet, sonderlich wann sie etliche Jahr lang treu gedienet, und also ihre Ausstattung, als einen Lohn ihres Wohlverhaltens billig zu gewarten haben. **Einen frommen Knecht hindere nicht wann er frey werden kan/** sagt Sirach im 7. cap. am 23. v. seines Hauß-Büchleins. Und also soll man solcher Dienstboten ihr Glück, so viel man kan, befördern helffen, sonderlich da wir auch die Regul des besagten Hauß-Lehrers in eben dem Capitel am 27. Vers vor uns haben: **Berathe deine Tochter/** (oder Magd,) **so hast du ein groß Werck gethan, und gieb sie einen vernünfftigen Mann.**

Dort ließ sichs der Heyland beym Matthæo am 8. gar wohl gefallen, daß der Hauptmann zu Capernaum seines krancken Knechts wegen, bey ihme eine Glaubens-volle Fürbitte einlegte, daß er doch selbigen gesund machen möchte/ also kan es auch dem höchsten GOtt nicht anders als wohlgefällig seyn, wenn Haußherrn und Hauß-

Frau-

Frauen sich ihres Gesindes annehmen, daß sie solches nicht in der Lust-Seuche, sich auszehren und vergehen lassen, sondern ihnen zum wenigsten nach ausgebrachten 25sten Jahr ihres Alters zu dem Stand verhelffen, welchen GOtt selbst verordnet und mit Seegen überschüttet hat, der Gerechte erbarmet sich auch seines Viehes, Proverb. 12. v. 10. und also billich Hauß-Vätter und Haußmütter ihres getreu gewesenen Gesindes, die Hagar ob sie gleich sonst ein übermüthiges Dienst-Mensch war, fand doch noch so weit Gnade vor GOtt und ihren gewesenen Herrn dem Abraham, daß dieser sie nicht ledig aus seinem Hauß gehen ließ, GOtt aber ihr in der Wüsten einen Wasser-Brunnen zeigte, daraus sie ihren spöttischen Ismael tränckte kunte, wie zu lesen im 1. B. Mosis am 21. cap. am 19. Vers.

Ein in dem Lob und der Furcht GOttes inbrünstiger David, darff noch wohl zu seiner auf ihre hohe Geburt trotzende Michal sagen, daß er mit denen Mägden, auf welche sie, die Michal so höhnisch gewesen, zu Ehren werden wolte, im 2. Buch Samuelis am 6. Capitel, am 22. Vers, daß also die Dienst-Mägde so gar unwerth nicht zu achten seyn, als sie in mancher stoltzen Michal ihren Augen scheinen. Alles was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, (darunter auch Knechte und Mägde sind) das habt ihr mir gethan, sagt abermahl der Heyland beym Matth. am 25. cap.

Wer

Wer wolte nun zweiffeln, daß unter den Wort Alles, nicht auch das Verheyrathen armer Töchter sey, vieler anderer Zeugniß mehr zu geschweigen, durch welche wir beweisen könten, daß das Verheyrathen armer Töchter ein GOtt wohlgefälliges Werck sey. Daß es aber auch

Dem gemeinen Wesen ersprießlich sey.

Solches beweisen wir damit, weil demselben daran gelegen/ daß es Volckreich sey, und daß alles ordentlich darinnen zugehe. Das Erste wird erlanget, wenn man den Ehstand leicht machet, also, daß viel dazu gelangen, und folglich die Republic mit jungen Pflantzen, aus welchen künfftig fruchtbare uud starcke Bäume werden, besetzen können. Wo ein König viel Volck hat, das ist seine Herrlichkeit/ wo aber wenig Volck ist, das macht einen Herrn blöde. Lesen wir in Sprüchwörtern Salomonis am 14. Cap. am 28. v. Wie elend siehet es doch aus, wann eine schwache Bürger- und Landschafft, den ersten Feind der sie bravirt, gute Wort, ja Haab und Guth geben muß, daß er sie nur zu frieden laße, da sie hingegen, wann genugsame, junge und wohl exercirte Mannschafft vorhanden gewesen wäre, ihn mit derben Schlägen wieder zum Lande hätten hienaus complimentiren können/ wo Volck ist/ da ist Handel und Wandel, da profitirt der Landes-Herr in seinem Ærario. Einer er-

ernehret ſich von den andern/ der blinde pflegte zu ſagen/man ſolte ihn hinführen, wo Leute wären, wann man in eine Stadt kommt/ da Graß auff den Straßen wächſt, ſo iſt es gar ein ſchlechtes Anzeichen einer guten Regierung oder einer zahlreichen Bürgerſchafft, wie man dann von denen Italiäniſchen Päbſtiſchen Städten ſagen will, daß offt in einigen derſelben mehr Häuſer als Bürger zu finden ſeyn/ ja daß man offt gantze Stunden zum Fenſter hienaus ſchauet, ehe man eine tüchtige Manns-Perſon zu ſehen bekommt, die Urſach iſt, die ſchwere Aufflage, welche die Päbſtliche Cammer macht, noch mehr aber, daß ſo viel tauſend Manns-und Weibs-Perſonen in die Klöſter geſtecket werden, und alſo die Gabe welche zur Vermehrung des Menſchlichen Geſchlechts, GOtt durch die Natur in ſie geleget hat, umkommen und verderben muß/ wie ſolches der Author eines Politiſchen Bedenckens über dieſe Materiam mit mehrern, (vornehmlich ratione Franckreichs) ausgeführet, ſo demnach ein ieder Magiſtrat und Obrigkeit verbunden iſt, auff das gemeine Beſt bedacht zu ſeyn, l. Communium §. Fin. C. de Natural. lib. ſo geſchiehet ſolches inſonderheit auch durch Vermehrung der Bürgerſchafft, als wodurch dem Land mehr als mit Geld geholffen iſt. l. cum ratio §. Si plures. 3. ff. de bon. damnator. Der Landes-Herr hat an ſolchen einen Unterthanen, die Stadt aber einen Bürger deſto mehr.

Zur guten Ordnung dienet auch das Verhey-

heyrathen junger Töchter, weil so dann viel Hurerey, Sünde, Schand und Laster nachbleiben, welche ledige Personen, aus geiler Lust und Reitzungen des Satans/ wie auch ihres verderbten Fleisches und Bluthes sonst zu begehen pflegen: **Wo ist Weh? wo ist Leid? wo ist Zanck? wo ist Klagen? wo sind Wunden ohne Ursach? wo sind rothe Augen? nehmlich wo man beym Wein liegt und kommt auszusauffen, was eingeschencket ist.** Proverb. am 23. am 26. v. Also möchte man auch wohl fragen, wo kommen so viel Huren und Huren-Kinder her, als daß arme Mädgens keine Gelegenheit haben, an Männer, und der Natur erfordern nach in Ehstand zu kommen. Hiervon redet abermahl Sirach im 42sten Capitel seines Hauß und Zucht-Buchs v. am 9. und 10. gar schön, wann er spricht: **Eine Tochter die noch unverheyrathet ist, machet dem Vater viel Wachens, und das Sorgen vor sie nimmt ihm viel Schlaffs, weil sie jung ist/ daß sie möchte veralten, oder wenn sie einen Mann kriegt, daß er ihr möchte gram werden, oder weil sie noch Jungfrau ist/ daß sie möchte geschändet und ins Vaters Hauße schwanger werden,** und im 26. Capit. schreibet er: **Ist deine Tochter nicht schamhafftig, so halte sie hart, auff daß sie nicht ihren Muthwillen treibe, wann sie so frey ist/ wann du merckest/ daß sie frech um sich sieht/ so siehe wohl darauff, wo nicht und sie thut darüber**

ber wieder dich, so laß dirs auch nicht wundern, wie ein Fußgänger, der durstig ist, lechzet sie, und trincket das nechste Wasser, das sie kriegt, und setzet sich wo sie einen Stock findet, und nimmt an was ihr werden kan.

Ferner so ist auch die Hülffe die man solchen armen Töchtern zu ihren verheyrathen thut, ihnen selbst in ihren künfftigen Ehstand zuträglich, dann ob gleich ein armes Mensch noch etwas in ihren Peculio proprio oder sauer verdienten Vermögen haben möchte, da sie vor Hochzeit machen, und sich ihrer Art nach kleiden könte, so ist solches doch bald consumirt, wo nimmt man hernach zur Einrichtung des Ehstands und des neuen Haußwesens, item, zum Anfang der Nahrung die übrige Requisita her, da nun ein lediger Kerl, welcher zum Theil auch mit darauff siehet, sich schon ein Thaler 50. (welche seine Braut aus dem Ærario sacro, oder der Armen Braut-Cassa, wie wir es hinführo nennen wollen, zu empfangen hätte,) blenden ließ, daß er im Land oder in der Stadt bliebe, sich daselbst häußlich nieder zu lassen, und endlich ein nützlicher Bürger zu werden, so siehet man hieraus wie auch ein solches Ærarium und Stifftung ein vortreflich Mittel sey, frembde reisende Handwercks-Bursche im Land zu behalten, und dasselbe dadurch Volckreich zu machen.

Endlich so ist auch die Beförderung armer Töchter ihrer Heyrath, ein, denen natürlichen Rechten gemäßes Werck, dann da ein iedliches

Wachsthümliches Geschöpff auff seine Vermehrung und Fortpflantzung zielet, und wie im 1. B. Mosis am 1. cap. am 11. v. zu lesen, seinen eigenen Saamen bey sich hat/durch welchen an statt des [wegen der, nach dem Sündenfall in allen Geschöpffen herrschenden, und sie endlich zu einer Vernichtigung beförderenden Corruption] untergehenden, und sterbenden, ein anders Productum Naturæ seu Lumen à Lumine fortgepflantzet und hervorgebracht wird/ als ist dieses auch an den Menschen zu befördern, ein so viel nothwendigeres Werck, als ein Mensch ein viel edleres Geschöpff, als eine lebloſe oder unvernünfftige Creatur ist.

Das II. Capitel/

Was bißhero diese gute und löbliche Stifftung, und das Ehlich werden vieler armen Töchter und Mägde verhindert/ und wie durch solche Verhinderung grosser Anlaß zu vielen Sünden und Lastern gegeben worden.

DJeses recht zu erklären, so haben wir vornehmlich acht zu geben, Erstlich auf dem Mangel der Christlichen Liebe, und die wenige Sorgfalt vor dergleichen Gott wohlgefällige Fundationes, 2] auf

auf die hierunter nicht genugſam Sorg tragende und übel eingerichtete Policey, und 3] auf die Schuld ſolcher armen Töchter ſelbſt. Das Erſte belangend/ nehmlich den Mangel Chriſtlicher Liebe, ſo iſt ſelbiger leider ſo groß/ daß man ein groſſes Regiſter davon herzehlen könte/ wer bekleidet die Nackenden? wer ſpeiſet die Hungrigen? wer trancket die Durſtigen? wo hat man Anno 1716. in dem harten Winter große Anſtalten geſehen/ denen Armen Holtz und Kohlen zu verſchaffen? bey denen ſie ſich wärmen/ und ihre ohne dem ſchlecht bekleidete Leiber, in ihren zerbrochenen Hütten, hätten vor der Kält beſchützen können/ wie mancher diente gern GOtt in der Stille, der aus Mangel Gelegenheit darzu, von der Welt, in welcher er nothdürfftig bleiben muß, weggeraffet, und mit ihr in ihrer Luſt vergehen muß/ 1. Joh. 2. Cap. 17. v. wo iſt genugſame Aufſicht, Hauß-Arme in ihrer Trübſahl und bey ihren Thränen-Brodt zu erqvicken, ihnen ihre Kinder-Laſt abzunehmen, ſolche zu verſorgen, ſelbige in Gottesfurcht und Tugend aufzuziehen, und zu ſolchen Wiſſenſchafften anzuführen, bey welchen ſie heut oder morgen ihr Brodt verdienen könten/ ein geringes Waiſen-Hauß anzurichten, koſtet ſo viel Müh, ſolicitirens, bettelns/ und bittens/ daß man den Fundum dazu bey Groſchen und Gülden zuſamm ſammlen muß, vieler 100. armer Leute ihre elende Hütten ſeynd Hoſpitäler, Siechen-Häuſer und Lazareth, darinnen geklaget wird, daß ihre Wunden, Striemen und Eiter-Beulen nicht geheffet noch

verbunden, noch mit Oehl gelindert sind, Esaiæ am 1. Cap. 6. v. wer kan die theure Apothecken bezahlen? welch eine Sorge ist nicht / wann es mit manchen zum Abdrücken kommet / wo von er soll begraben werden, also, daß viel Hundert diese Sorge mehr, als die Sorge wo ihre Seele hinfahren soll bekümmert, welches alles aus Mangel Christlicher, rechtschaffener und thätiger Liebe herkommet. Daß uns also, die wir Evangelische Christen seyn, hierinn noch gar viel fehlet.

Was die Policey betrifft, so versiehet es selbige darinn, daß keine Kleider-Ordnungen gemacht, oder die gemachte nicht zur Observantz gebracht werden, daß das Ehlich werden, so viel an etlichen Orthen auffs Rathhauß, an andern aber in die Kirchen kostet, daß der Luxus der auch bey geringen in Hochzeitmachen herrscher, und darüber sie offt ihr gantzes kleines Capital in einen Tag durchbringen / nicht genug gestraffet wird / daß man ferner um solche junge Eheleut, sich wenig oder nichts bekümert, sondern so sie sich wohl betten, so mögen sie auch wohl schlaffen, das Bürger-Recht kost auch an etlichen Orthen sehr viel, und wenn der junge Ehmann noch darzu vor das Meisterwerden viel auffwenden muß, so ist vollends sein und seiner Frauen zusamm gebrachtes Capital auff den Lauff, und offt in nachmahl 8. Tage nach der Hochzeit, nicht so viel in ihren Vermögen, da man einen Leib Brodt / ein Pfund Licht, einen Stein Flachs, oder Wolle von kauffen könte.

Wie

Wäre nun hierinnen eine beſſere Policey, ſo müſte eine gemeine Bürgers-Tochter, und Dienſt-Magd nicht ihr weniges Vermögen, alles auff den Leib an Kleider hängen, ſondern ſich mit einem Kleid ihren Stand gemäß behelffen, darüber bliebe das Geld im Land, die Tuch- und Zeug-Weber hätten mehr Nahrung, und das baare Geld dürffte nicht vor frembde, Wollene und Seidene Zeuge, aus dem Land geſchicket werden.

Wann auch denen Herrn Geiſtlichen und Kirchen-Bedienten, (unter welche wir die Küſters mit rechnen wollen,) ihren Stand und Ampt gemäß, auskömmliche Salaria gereichet würden, ſo hätten ſie nicht nöthig, auch von armen Dienſt- und Bürgers-Volck Accidentia zu nehmen, und die Leute behielten darüber mehr in Beutel.

Selbſt unter denen mühſeeligen Bauern iſt ſchon eingeführet, daß ihre Hochzeit-Tiſche ſo voll gebratener und geſottenen Speiſen ſtehen müſſen, daß ſie ſich darunter biegen möchten, und ob es ihnen gleich ſo ſehr nicht zu verdencken, da ihnen die meiſte Victualia ſelbſt zu wachſen, wer heißt es aber armen Bürgern gut? daß ſie, [da ſie alles auff dem Marckt auffs theuerſte mit baren Geld kauffen müſſen,] ſolche Hochzeiten ausrichten ſollen, welche ebenfalls einen Uberfluß von Speißen mit ſich führen / und ob gleich manche ſich auff das wieder dagegen einlauffende Hochzeit-Geſchencke trügen möchten, ſo iſt

doch ſolches auf ſolche Weiſe nur vorgegeſſen Brodt, und würde ihnen darum von Vornehmen und ihre Armuth kennenden Leuten doch wohl gereichet werden, ob ſie gleich nicht ſo viel hätten auffgehen laſſen.

Endlich ſo ſeynd auch ſolche arme Töchter und Mägde an ihren Ledigſitzen ſelbſt Schuld, **Einmahl**, daß ſie GOtt nicht vor Augen haben, wie ſie wohl ſolten, welcher ſie ſonſt ſchon zu rechter Zeit würde zu verſorgen wiſſen, wie dann auch unter den gemeinen Volck, ungeachtet ihrer Armuth nicht weniger Sünd, Schand und Laſter, als unter Reichen in Schwang gehen, zumah. da es nach dem Sprichwort heiſſet: Paupertas omnes artes docet, die Armuth lehret viel Böſes, und ſeynd ihrer wenig, die mit dem frommen Tobia ſagen: **Wir ſind wohl arm, aber wir werden viel Gutes haben / ſo wir GOtt fürchten, die Sünde meiden und Gutes thun.** Tobiæ am 4. Cap. am 22. v. **Zweytens**, ſo verhalten ſich auch einige in ihren Dienſt bey andern Leuten dergeſtalt, daß ſie kein gutes Lob, noch viel weniger aber Geld, bey ihren ohne dem geringen Lohn / davon bringen, oder ſo ſie was übrig haben, ſo muß es auff die Kleider aufgehangen ſeyn / an ſtatt, daß ſie ſich ein Stück Haußgeräth ſammlen, oder einen Thaler zum Braut-Schatz weg legen ſolten, ſie ſeynd etwann auch dabey zänckiſch, murriſch / diebiſch, leichtfertig, und ſtehen alſo in keiner guten renommée, vielweniger, daß ſie ſich der Gunſt ihre

rer Herrſchafft, zu ihrer künfftigen Beförderung verſichern ſolten, welche ſie auch um ſo viel weniger erlangen können, als ſie offt alle Viertel Jahr neue Herrſchafften haben, manche erlanget auch wohl derſelben Gunſt nur mehr als zu viel, aber auff eine unzuläßige Weiſe, wann die Köchin oder junge Magd, ſich in dem Hauß ſo gar vertraulich machet, daß ſie ihren Ehren-Krantz darüber verlieret/ ſo ihr nun ſolcher von der vornehmſten Perſohn im Hauß, oder von einer andern von Conſideration in denſelben abgenommen worden, ſo ſuchet man hernach freylich alle Kräffte hervor, daß die Hur oder Amme einen Mann auff Regiments Unkoſten bekommen möge, läſt ſichs auch wohl was ehrliches koſten, und an zulänglicher Ausſteuer und Hochzeit-Mahle nichts mangeln/ aber von ſolchen Ausſtattungen und Verheyrathungen reden wir hier nicht, ſondern von ſolchen, die bekannten und unbekannten armen Töchtern, wann ſie nur ehrlich ſeyn, zu Ehren deß heiligen Eheſtandes gegeben werden, aus welcher Beſchreibung jetzt erhellet/ wie weit ein armes Mägdgen offt ſelbſt, (daß ſie beſitzen bleibet,) Schuld daran iſt.

Wann nun dieſes, der Einen oder der Andern/ theils durch eigene, theils durch der üblen Policey ſchuld, und aus Mangel Chriſtlicher Liebe wiederfähret, indeſſen aber die geile Begierde der Jugend, ſich zu regen anfänget, ſo bläſet der Satan ſolches Unzuchts-Feuer und Luſt-Seuche hernach ſo viel an ihm iſt, weidlich mit auff,

biß endlich ein ſolches deſperates Weibſtück, weil ſie ſiehet/ daß ſie nicht mit Ehren unter die Frauen-Haube, und zum Mann kommen kan, auch daß das Ehlichwerden hin und wieder ſo viel koſtet, aller Schande den Kopff abbeiſt, und erſt zur heimlichen oder erbaren, hernach wann das beſte von ihr ab iſt, zur öffentlichen Commiſs-Hure wird, wobey es noch wohl an ein Kinder-Abtreiben/ gar an ein Ermorden gehet, ſonderlich wann in einer Stadt kein Findling- oder Wäyſen-Hauß angerichtet, in welchen man neugebohrne Kinder ohne einige Nachfrage, wer ihre Eltern ſeyn, oder woher ſie kommen, (bloß nur, daß man frage ob ſie getaufft ſeyn oder nicht,) annimmt, und dem der ſolche bringt, noch wohl Einen oder Zwey Rthlr. darzu verehret, welches viel Kinder-Mord verhütet, wie ſolches in unſerm Tract. von Wäyſenhauß ausführlich bewieſen worden.

Wann nun eine arme Braut-Caſa établiret wäre/ ſo bin ich verſichert, wir würden nicht die Helffte der Huren unter Evangeliſchen Chriſten haben, als ietzunder darunter zu finden ſeyn.

Einmahl iſt es gewiß, ſolche arme Weibs-Perſonen, ſeynd eben ſo wohl als die Reichen ſchwache Werckzeuge, und gar gebrechlich, die Natur hat ihnen ſo wohl die Zeugungs-Krafft/ und den bey ſich führenden Saamen, zu ihres Geſchlechts Fortpflantzung, wie allen andern Geſchöpffen ihres dreyfachen Reichs mitgetheilet, wolte man nun ſolchen an der Ausbreitung ſeiner innerlichen Krafft hindern, ſo würde man

der

der Natur ſelbſt Gewalt anthun, wie wir an ſo vielen, dem weiblichen Geſchlechte, aus eben dieſen Urſachen zuſtehenden Kranckheiten, (ſonderlich der Chlorosi, Fluore albo, Mutterbeſchwerungen/ Schwellung der Füße/und dergleichen Zufällen mehr,) ſehen; ob nun wohl ſolches die Geilheit nicht zum Deckel der Boßheit gebrauchen muß, ſondern die Hülff-Stunde, des Herrn, von denen die ihm fürchten, abgewartet ſeyn will, ſo dienet es iedoch nur zu einer kräfftigen Motive, daß man auch in Anſehung der gebrechlichen und ſchwachen Werckzeug, um ſo viel mehr mit Aufrichtung einer ſolchen löblichen Fundation eilen ſoll. Zumahl da nechſt denen Politiſchen, und Moraliſchen, auch obige natürliche Urſachen, ſolches zu erfordern ſcheinen.

Mir gefällt bey dieſer Materia ſehr wohl die Definition, welche einige von dem Wort Matrimonium, quod ſit mater omnium, und von den Ehe-ſtand, daß es gleichſam ſey der Erſte Stand machen/dann wann ſolcher nicht wäre, ſo würde die Welt bald vergehen müſſen, eine rechtmäßige Ehe/ und die in derſelben erzielte Fruchtbarkeit, iſt die Mutter und Erhalterin der Republiquen, welches die Römer bey dem Sabiniſchen Jungfern-Raub/ und der faſt gantz vertilgte Stamm Benjamin, davon im Buch der Richter am 21. Capitel zu leſen, wohl gewuſt, Ariſtotelec Libr. I. c. 3. de Oecon. nennet es Elementum Mundi & Seminarium Generis humani, und in præfat. Novell. 22. heißt es: Artificium quoddam introdu-

troducendi mortalitati immortalitatem, ut ex filiorumpro creatione renovata, maneant genera, einen heimlichen Kunſt-Griff, bey unſerer Sterblichkeit, vermittelſt des Eheſtandes, die Unſterblichkeit des Menſchlichen Geſchlechts einzuführen. Dahero diejenige, (wie wir hernach in dem Capitel, von denen Hageſtolzen hören werden,) welche den Eheſtand verachten, billich von andern wieder verachtet werden, ſo daß auch jener Jüngling, wie Plutarchus erzehlet, den berühmten General Dercyllidæ nicht weichen, oder vor ihm auffſtehen wolte, zur Urſach anführende, weil er der Dercyllas keinen Sohn gezeiget hätte, der vor ihn dermahleins wieder auffſtehen könte/ Tolle de Eccleſia honorabile Conjugium, & Thorum immaculatum, nonne reples eam Concubinariis, Inceſtuoſis, Semini fluis, mollibus, Maſculorum Concubitoribus & omni denique genere immundorum, ſagt gar ſchön der Heilige Bernhardus, Sermon. 66. ſuper Cantic. und da der heilige Hieronymus etwas hart an einem Orth/ wider den Eheſtand geſchrieben/ giebt er doch in einen andern deßfalls ſeine Apologiam heraus, und ſagt, daß was er zu ſelbiger Zeit geſchrieben, gymnaſticè, id eſt exercitii gratia, non autem dogmaticè dicta ſint, es ſey jenes nur um ſich in der Red-Kunſt zu üben, nicht aber Lehr weiß geſchehen, und ſo viel von denen Hinderniſſen/ welche bißhero dem Verheyrathen und darzu erfoderten Ausſtattungen armer Töchter in Weg geſtanden, folget nun Das

Das III. Capitel/

Wie ſolches Unweſen hinführo abzuſtellen, woher der Fundus eine ſolöbliche Stiffung wohl aus zu führen, zu nehmen/ auch welcher geſtalt es alsdann mit dergleichen zuſamm verheyratheten Perſohnen/ zu ihren fernern Bürgerlichen Fortkommen zu halten ſey.

Alle in dem vorigen Capitel erzehlte Unfüglichkeiten, Sünde, Schande, und Laſter, werden ſich derohalben am beſten, durch Verheyrathung ſolcher ledigen und armer Perſonen heben, und ins künfftige vermeiden laſſen, wann man ihnen aus nachgeſetzten Mitteln, Erſtlich die Douceur und Hülffe thut, welche armen Braut-Leuten, zu Anfang ihres Eheſtandes, (der ohnedem ein Weh-Stand zugleich iſt,) zu ſtatten kommen können, dann auch/ wann man die Hinderniße aus dem Weg räumet, welche bißhero das Ehelichwerden, ſo ſchwer gemachet haben, und welche nunmehro, wie ſie zum Theil füglich zu heben ſeyn, ſollen erzehlet werden, in ſolchen Fall bin ich gewiß, wir werden weniger Huren, und mehr wackere Bürger, weniger Sünden, und mehr Seegen GOttes, und auch beßer Geſunde bekom-

kommen, dann wann solches erstlich wissen wird, daß eine so stattliche Belohnung auff treue Dienste und gutes Gezeugnüß folge, so werden sie auff alle Mittel und Weise, solches zu meritiren trachten, sie werden auch in Hoffnung dermahleins in ihrem eigen Hauß Gesind zu halten, dasjenige ihrer gegenwärtigen Herrschafft præstiren, was sie wolten / daß ihnen alsdann, wann sie auch Frauens würden, von ihren Mägden wieder solte præstiret werden. –

So ist dann nun nicht mehr übrig / als daß wir den Fundum anweisen, woraus die Ausstattung armer Töchter und Mägde geschehen könne, und was etwan vor Umstände dabey zu bemercken seyn möchten. Wir haben aber bey solchen vornehmlich acht zugeben. **Erstlich**, auff die zu verheyrathende Personen selbst, zum **Andern**, auff die Unkosten, welche sonst auf das Hochzeitmachen gehen, und welche ihnen erspa-ret werden müssen. **Drittens**, auff die Aus-steuer, mit welcher sie ihres Ehestandes Anfang, so wohl zu ihren Unterhalt als künfftigen Nahrung machen können, und was das Publicum oder die zu diesem Christlichen Werck niedergesetzte Deputation und Directorium darzu beytrage, und **Vierdtens** woher die darzu erforderte baare Mittel genommen werden sollen.

Die zu verheyrathende Personen erst belangend / so wollen wir setzen, daß in einer ziemlich Volckreichē Stadt, von etwañ 6000. Familien Hundert arme zu verheyrathende Töchter, des

Jah-

Jahres ſeyn, und ſich angeben möchten, davon Oſtern und Michaeli jedesmahl 50. aus denen gemeinen Collecten ausgeſtattet werden ſolten, dieſe insgeſammt, wann ſie dieſes Beneficii, der Aussteuer genießen wolten, müſten Endlich, darthun können, daß eine jede ſolcher zu verheyrathenden armen Töchter, mit ihren Bräutigam nicht Hundert Reichs Thaler Geld und Geldes werth, (ihre Kleider, höchſt nothdürfftiges Leinwand und einem ſchlechten Ehebett ausgenommen/) zuſammen brächten, dann wann ſich ihr Vermögen höher erſtreckte, ſo möchte man ſie ſelbſt, ſo gut als ſie könten, ſich in ihren Eheſtand und Haußweſen einzurichten, Sorge tragen laſſen, weil das Beneficium nur vor Arme, nicht aber vor Vermögende geſtifftet iſt.

Eh man ſie aber zu ſolcher Beſcheinigung zuließe, müſten ſie vorhero Erſtlich darthun, daß ſie beyderſeits, nehmlich Braut und Bräutigam, ſich iederzeit ehrlich verhalten, und deßfalls ſo es Dienſt-Volck iſt, von ihrer geweſenen Herrſchafft ein gutes Zeugniß, oder ſo es Bürgerliche Perſonen ſeyn, von andern angeſeſſenen Bürgern, inſonderheit aber von ihren Beicht-Vätern auffzuweiſen hätten.

Zweytens, ſo müßten es auch in der Stadt oder auff dem Land eingebohrne, würckliche Bürgers-Kinder, oder doch ſolche ſeyn, welche hieſelbſt eine Zeitlang gedienet, oder ſich auch etliche Jahre, erbar und ſtille auffgehalten, und welches das Vornehmſte, hinführo auch in ſolcher

cher Stadt, oder zum wenigſten in deroſelben Weichbild oder Jurisdiction ſich zu ſetzen, und Häußlich zu établiren gedächten.

Drittens/ müßten ſie von der in der Stadt oder Land gewöhnlichen und recipirten Religion ſeyn, oder ſo auch die drey im Römiſchen Reich zugelaſſene Religionen daſelbſt toleriret würden, und beyde Perſonen oder nur eine von ihnen wäre etwan von der tolerirten Religion, ſo könten ſolche nicht eher zugelaſſen werden, als biß die Zahl der 50. die in einem Semeſtri verheyrathet werden müſſen, noch nicht voll wäre, da man dann um ſolche zu erfüllen, ſo wohl Bürgerliche Perſonen, von der tolerirten Religion, als auch Land- und Bauers-Leute/ aus der Stadt ihrem Weichbild, ob ſie gleich in der Stadt nicht gewohnt, oder darinnen gedienet, auch ſich in ſolcher nicht/ ſondern auff dem Land ſetzen wolten, recipiren, und zu Genieſſung des Beneficii zulaſſen könte.

Vierdtens, müßten es beyderſeits junge, oder zum wenigſten die Frauens-Perſon oder Braut, eine noch zum Kinder zeugen tüchtige Perſon ſeyn, weil eben ſolches (nehmlich die Gemeine zu vermehren,) das Abſehen dieſer Stifftung iſt/ welche nicht würde können erhalten werden, wann man zum Kinder zeugen unvermögende Perſonen, dieſes Beneficii, theilhafftig machen wolte, wie dann auch

Fünfftens/ im Gegentheil keiner Weibes-Perſon, die unter 25. Jahren iſt/ dieſes Beneficium

um zu theil werden muß/als welches nur denen Armen/und welche ihrer Armuth wegen/ins alte Regiſter kommen möchten/zum beſten eingeführet/da eine junge Dirne noch in ihren beſten Jugend-Jahren, vielleicht ihr Glück durch eine Heyrath ſelbſt machen könte, daß ſie das Stifftungs-Beneficii nicht nöthig hätte, ſchlägt ihr aber ſolches nicht ein, ſo kan ſie ſich nach ausgebrachten 25ſten Jahr angeben,und alsdann deſſelben fähig werden.

Sechſtens, wird ſolches auch nicht denen gereichet/ welche/ ob ſie gleich dermahlen vor ſich ſelbſt arm ſeyn, jedoch reiche Freunde, und die Hoffnung eines künfftigen ziemlichen Erb-Anfalls haben, da dann vor allen die Directores der armen Braut-Caſſen/ wann ſich eine dergleichen Töchter bey ihnen angiebet,und ihre bevorſtehende Heyrath kund machet, ihre Freunde erinnern könten, daß ſie deroſelben mit Vorſchub und Ausſteuer, zu ihren Eh-und Ehren-Wercke behülfflich ſeyn möchten/ im Fall aber,daß dieſes wegen einiger Leute ihres Geitzes oder Hertzens Härtigkeit wegen keinen Effect haben ſolte, ſo müßte endlich das Directorium zu treten, und aus gemeiner Caſſa ſolche Perſonen eben wie andere Arme ausſteuern', damit nur der Eheſtand, als die vornehmſte Abſicht, auff alle Weiſe und Wege befördert werde. Wie man dann auch in dieſer und denen vorigen Habilitäts Conditionibus nicht allzu ſcrupuleux mit der reception ſeyn, und aus dem Beneficio denen Leuten keine

Laſt

Laſt machen muß, wie bey vielen dergleichen Stifftungen zu geſchehen pfleget, da ich ſonderlich bey einer gewiſſen Wittwen-Caſſa obſerviret, daß vor etliche kahle Thaler oder Gulden, welche etwann eine Wittib, nach ihres Mannes Todt, (entweder zu deſſen Begräbniß, oder zu Beyſteuer ihres Unterhalts,) jährlich zu genieſſen hat, ſo viel Schwürigkeit und clauſulirens gemachet wird / daß mich wundert, daß manche Männer bey ihren Lebzeiten, in eine ſolche Chicaneuſe Fundation ſie einkauffen / oder ſie die Wittwen viel darum ſich bewerben mögen.

Die Ordnung, welche diejenige Weibs-Perſonen, die Armuths halber in die Braut-Caſſen eingenommen zu werden verlangten, halten müßten/könte in folgenden beſtehen, daß ſie ſich erſtlich bey einem aus denen (von der armen Braut-Caſſa Directorio,) geſetzten deputirten Commiſſario, oder Vorſteher anmeldeten/ und daſelbſt ihren Nahmen anzeichnen lieſſen. Worauff ſelbige nochmahls bey des Directorii nechſten Seſſion in pleno, mit ihren Bräutigamen erſcheinen, und ſodann vor gemeldte præſtanda ihres ehrlichen Lebens und Wandels, wie auch ihrer kundbaren Armuth, bekennenden Religion, habenden Alters, und Vorſatzes, ſich in der Stadt oder dero Gerichten wohnhafftig nieder zu laſſen/ leiſten/ und ſolches mit guten Kundſchafften und Gezeugen, (wo es nöthig wäre,) beſtättigen müſten, worauff ſie denn nochmahls von dem Directorio confirmiret, ihnen zu ihren bever-

bevorstehenden Ehstand, Glück und Seegen gewünschet, und hierauff ihre Nahmens entweder unter das Expectanten- oder Candidaten-Register eingeschrieben, ihnen auch, daß solches geschehen, ein Zettel, gratis und ohne eines Hellers Sportuln oder Unkosten, (dann die müssen bey allen Stifftungen, die ad pias Causas gehören, gantz verbannet und ausgeschaffet seyn,) gereichet werden.

Wir machen aber unter denen Expectanten, und Candidatis diesen Unterschied, daß diese diejenige seyn, welche in der ersten Spende, oder in den bevorstehenden Oster- oder Michaelis-Termin, würcklich zur Heyrath, und Hebung des Beneficii gelangen können, und also unter der Zahl der 50. seyn/ jene aber weil sie sich zu spat angegeben, da die Zahl schon voll gewesen, biß auff den andern Termin zu warten angewiesen, und unterdessen ins Expectanten-Register eingeschrieben worden, da dann zu mercken/ daß obiger Commissarius, bey welchen sie sich anzugeben haben, die Competentes oder um das Beneficium anhaltende/ ordentlich und ohne Ansehung der Person, wie sie vor ihm erscheinen/ zu locciren, keine aber aus Gunst oder Geschenck, vor der andern einzuschreiben habe, wie ihme dann solches auff sein Gewissen müste mit gegeben werden.

Da auch arme ehrliche Weibes-Personen sich fänden/ welche ihr 25stes Jahr ausgebracht, so könten sich dieselbe/ ob sie gleich noch keinen

Bräutigam hätten, dennoch in das Expectanten-Regiſter einzeichnen, und künfftig in der Seſſion einen Confirmations-Schein darüber ertheilen laſſen/ den ſie zu facilitirung/ ihrer künfftig etwan dadurch zu treffenden deſto beſſern Mariage, als ein Zeugniß ihres ſolcher Geſtalt habenden und vergewißerten Heyrath-Guts, vorzeigen könten/ indeſſen aber ſo lange ſie nicht würcklich Bräute werden/ bleiben ſie immer in Expectanten-Regiſter, gewinnen aber indeſſen die Zeit, daß wan ſich hernach würcklich die Gelegenheit zu ihrem Glück ereignet, ſie ſchon ſo viel höher in ſolchen hienauff gerückt, und vielleicht gleich unter die Candidatos des erſten Termins gelangen können.

Die Natur des Beneficii an und vor ſich ſelbſt belangend, ſo beſtehet ſolches kürtzl. darinn, daß erſtlich ſolche zuſam̃ heyrathende arme Perſonen freye Hochzeit, nach ſolcher 50 Rthlr. Geld, wie auch auff ein Jahr freye Wohnung, und noch einige Douceurs darneben zu genieſſen haben.

Die freye Hochzeit laſſen wir darinn beſtehen, daß ſie in ſchöner und anſehnlicher, auch wie bald ſoll gemeldet werden/ in gar honorabler Proceſſion zur Kirchen geführet, daſelbſt unter einer ſchönen Trauungs-Sermon, und Muſic öffentlich/ und NB. umſonſt copuliret werden.

Des andern Tages weiſet man ſie in ihr Zimmer/ in den armen Braut-Stifftungs-Hauß ein, zahlt ihnen des dritten Tages darauff, die 50. Rthlr.

Rthlr. zu Etablirung ihres Hauß-Stands und Nahrung und löst sie in solchem Hauß ein Jahr lang geruhig, ohne Zinß und ohne Bürgerliche Real oder Personal onera sitzen, biß sie nach vollbrachter solcher Jahres-Frist / denen andern Platz machen, und sich hernach selber Häußlich und Bürgerlich anzurichten sorgen müsten.

Das Publicum trägt ferner dieses bey, daß solchen Leuten entweder nur die Helffte der Gebühr vor das Bürger werden, (wann solches vieler Städte übelen Gewohnheit nach, ziemlich hoch ist/) abgefordert/ oder selbiges ihnen gantz und gar erlassen, und das Bürger-Recht umsonst gegeben werde, deme dann auch hernach die Zünffte und Handwercker dergestalt folgen könten, daß sie einen solchen Beneficiaten, auch etwas leidlicher mit denen Unkosten des Meister werdens durchliessen, als welche ohnedem / sonderlich in so weit man sie auf unnütze Schwelgerey verwendet,) biß hieher von denen Verständigsten unter ihren Innungen gantz nicht gebilliget, sondern solcher Mißbräuche Auffhebung eyfrigst verlanget worden.

Von der also zu verheyrathenden armen Töchter ihren solennen Kirchgange ist zu wissen, daß die darzu ausgesetzte Tage, der Montag nach Ostern und Michaelis seyn müste, an diesen Tagen, müsten sich alle 50 Paar ordentlich und in ihren Hochzeit-Kleidern auff den Rothhauß versammlen, und ein jedes Paar seine nechste Bluts- oder erbetene Freunde, bey sich haben,

welche dieselbe nach der Kirche begleiteten, wäre es nun, daß Christliche Dienst-Mägde in ihrer Herren Hauß sich löblich und wohl verhalten/ so würden sich vornehme Herren, ja Standes-Personen an Herren und Frauen selbst nicht entsehen/ GOtt und dieser löblichen Stifftung zu Ehren/ ihre getreue Dienstbothen, an solchen ihren Ehren-Tag nach der Kirche zu führen, und ihnen dadurch einen Theil der Erkenntlichkeit abzustatten, welche sie ihnen vor ihre getreue Dienste schuldig seyn, ein solches würde auch nechst der Demuths-Bezeugung vor GOtt/(davon auch die Großen nicht ausgenommen seyn,) den gantzen Dienst-Volck im Land, an Knechten und Mägden, ein Stimulus und antreibende Ursach seyn/sich hinführo in ihren Dienst-Jahren desto getreuer und auffwarsamer zu verhalten, damit sie künfftig gleicher Ehre, vornehmer Begleitung an ihren Hochzeit-Tag, theilhafftig werden mögen.

Wann nun alle 50. Paar, nunmehro zur bestimmten Zeit und Stund, welches des Morgens um 9. Uhr seyn könte/ in dem Rath- oder Börsen-Hauß, wann solches vielleicht ein bequemer Platz darzu wäre, zusam men gekommen, so fängt sich alsdann die Processiον, nach der Kirchen folgender Gestalt an.

Erstlich giengen die Stadt-Pfeiffer und Raths-Musicanten, welche allzusamm auff ihren Instrumenten aufs beste ohn absetzen sich biß in die Kirch hinein, und zwar umsonst, weil sie ohne

ne dem in der Stadt, oder des Raths Pflichten ſtehen, und von der Bürgerſchafft ihr Brodt ziehen, müſten hören laſſen / hiernechſt folgten der Stadt-Magiſtrat, entweder gantz, (welches wohl am beſten,) oder durch Deputatos, hierauff das gantze Directorium der armen Braut-Caſſen, wolte ſich auch ein Hoch-Ehrwürdiges Miniſterium deſſelbigen Orts / oder zum wenigſten der Parochial-Kirche, in welcher die Trauung geſchehen ſoll / dabey finden laſſen, würde ſolches die Proceſſion deſto anſehnlicher machen.

Hierauff kommen nun die Braut-Leute ſelbſt, und zwar ſo, wie ſie der Ordnung nach eingeſchrieben und recipiret worden, alſo, daß ein iedes Paar hinter ſich ſeine Nechſten, und dann die erbetenen Freunde, auch wohl vornehme Standes-Perſonen paar weiß habe, und wann ſo ein Paar mit ſeinen Freunden und Patronis vorbey / alsdann das andere wieder folge und anſchlieſſe / da dann die Proceſſion alſo konte eingerichtet werden, daß der Bräutigam von denen Manns-Perſonen / die Braut aber von denen Frauens begleitet würde, jedoch gleich hinter ein ander / damit man ſehen könne, welches Paar zuſamm gehöre oder nicht.

Wann nun die Proceſſion ſolcher geſtalt in der Kirchen angelanget, ſo müſte ſie daſelbſt mit einer herrlichen Muſic, worzu auch die Stadt-Schulen umſonſt ſich gebrauchen laſſen müſſen, empfangen werden, hierauff nach Abſingung etlicher geiſtreichen Hochzeit-Lieder, müſte die

Traurungs-Sermon, von den Superintendenten/ oder vornehmsten Stadt-Pfarrer / gleichfalls GOtt zu Ehren und der Republic zum besten umsonst, und nachdem solche geschehen, hernach auch die Trauungs-Ceremonien, alles von der Cantzel, mit denen in denen Protestantischen Kirchen recipirten Formalien geschehen, in welcher Zeit die Braut-Leute, unten auff wohl geputzten Stühlen, vor der Cantzel, mitten in der Kirche sitzen, ein Paar nach den andern befragt, und alsdann der Seegen über alle gesprochen/ hierauff der Actus wieder mit einer schönen Music beschloßen, und alsdann solche Procession in eben der Form und Solennität/ wie sie hiene n gegangen/ wieder heraus nach den Raht-Börsen, oder Zunfft-Hauß, oder auch gar nach einer andern Kirchen geführet werden.

Woselbst sich die Versammlung scheiden/ und hierauff ein iedes Paar Braut-Leute hingehen könte, wo die Mahlzeit vor sie/ entweder bey ihren Bluts-Freunden und Eltern, oder vor ihr Geld bestellet wäre, wolten alsdann die Herren und Frauen, solcher, ihrer nunmehro in Ehlichen Stand getretener Dienstbothen, ihnen ein Ehren-Mahl ausrichten / und sie beyde als Braut und Bräutigam, bey sich an ihren Tisch sitzen lassen, (wie solches an vornehmen Hof-Bedienten, an Fürstlichen Höfen gebräuchlich ist,) so würde man dadurch ihr demüthiges und Danck erkenntliches Hertz abzunehmen haben, und werden ja ohne dem in manchen Bürger-Häu-

Häuſern, offt ſolche verſchwenderiſche Gaſtereyen umſonſt und um nichts [der Policey-Ordnung zu wider,] ausgerichtet, daß man einen armen Dienſtbothen, oder ſonſt bekannten ehrlichen armen Menſchen, an ihren Ehren-Tag, noch wohl eine Mahleit geben könte.

Indeſſen müſte auch denen, ſolche Proceſſion begleitenden Bürgerlichen und hohen Standes-Perſonen geſaget werden, daß ſie Braut und Bräutigam zu beſchencken, gantz nicht gehalten ſeyn ſolten, ſondern ſolches begleiten zur Kirch und Straßen/ wird nur als ein Liebes-Dienſt angeſehen, den man in großen Städten, bey Hochzeiten und Leichen leiſtet, da wann die Proceſſion nach der Kirchen oder Begräbniß vorbey/ alsdann es damit gethan/ und ein jeder ſeinen Gang wieder hingehet, da er her gekommen iſt.

Dann ſo man wolte einreiſſen laſſen/ ſolchen Braut-Leuten noch darzu zu ſchencken/ würde einer dem andern æmuliren, und übertreffen wollen, dadurch eine große Unordnung, (etwan wie an etlichen Orthen, mit den Gevatter-Gaben und Kindtauffen geſchiehet/) entſtehen, welches das heilige Werck, und den dabey zu leiſtenden Liebes-Dienſt bald unterbrechen, odieux und abſcheuend machen würde. Ein Becken könte wohl beym Eingang in die Kirche geſetzet werden / darein jedweder nach belieben, etliche Groſchen oder Kreutzer einlegen könte, welches hernach ebenfalls unter die 50. junge Eheleute

könte ausgetheilet werden. In der Kirchen aber/ müſte man ſich vor den, die Andacht ohne dem ſtöhrenden, und die Leute incommodirenden, dahero mit Recht an einigen Orten abgeſchafften Klag-Beutel gäntzlich hüten. Wäre es hernach/ daß jemand dem Paar welches er begleitet hat, geleiſtet viel Jähriger Dienſte, oder Freund und Verwandſchaffts halber, etwas in das Hauß oder zur Hochzeit-Geſchenck reichen wolte, ſolches ſtehet ohne dem in ſeinem Belieben, das allgemeine Einführen aber dergleichen Geſchencke, von allen begleitenden wann es auch nur 1. oder ein halber Gulden wäre, müſte gäntzlich verboten werden, damit wie ſchon gedacht, die Leute dergleichen Proceſſionen bey zu wohnen, nicht abgeſchrecket werden mögen.

Welcher geſtalt es mit den Ceremonial und der Proceſſion, der in Rom ſolenniter zu verheyrathenden armen Töchter gehalten werde, davon wollen wir in den 5ten Capitel dieſes Tractats Meldung thun.

Das vorgeſchlagene Directorium, bey dieſer Stifftung betreffend, ſo könte ſolches aus zweyen Herren des Raths, und zwar ſolchen, die etwan auch in großen Republiquen in Conſiſtorio mit ſitzen, ferner aus den Superintendenten, Pröbſten/ oder zweyer der oberſten und älteſten Stadt-Prediger, ingleichen aus 1. Doctore juris und Doctore Medicinæ, welche beyde des Directorii oder vielmehr des armen Braut-Hauſes Angelegenheiten, jeder nach ſeiner Facultæt, gra-

gratis zu reſpiciren hätten, wie auch aus zweyen vornehmen Patriciis, zwey Kauffleuten, und etwann Sechs anſehnlichen Meiſtern und Bürgern, aus ſechs der vornehmſten Handwercks-Innungen beſtellet werden, damit ſo dann 16. Perſonen, anſehnliche und redliche Männer wären/ welche dieſe Chriſt löbliche Stiffrung, ohne einigen Genuß, bloß GOtt zu Ehren, und dem Publico zum Beſten zu reſpiciren hätten, aus dieſen müſten von denen Patriciis an, biß auf den Handwercks-Meiſter inclusive. 2. Deputirte gemachet werden, welche ein Jahr lang, des Hauſes Angelegenheiten ſich ſonderlich müſten anbefohlen ſeyn laſſen, um ſolches mit Geld einzumahnen, Baubeſorgung ſolicitiren, oder was ſonſt von der Seſſion in pleno committiret worden, und dem Hauß zu Nutzen gedeyhen möchte, treulich und ohne einiges Intereſſe zu bedienen/ da dann einer unter ihnen das Einſchreibe-Buch haben, und in ſolchem, was vor arme Töchter, (um des Beneficii zu genieſſen/) ſich bey ihm angemeldt/ einſchreiben, ſolch ſein Buch auch hernach in der Monatlichen Seſſion des gantzen Directorii oder Collegii produciren müſte, damit man aus ſolchen die angegebenen Perſonen in das Candidaten- oder Expectanten-Buch einzeichnen, und die angegebene zugleich vorladen könne, es müſte auch der Deputirte, die/ bey ihm ſich mit ihren Beyſtänden anmeldende Perſon, gleich in ihrer Gegenwart, in das Buch, und zwar ſolcher geſtalt eintragen, daß zwiſchen ih-

ren und des vor angegebenen Nahmen kein zwiſchen Raum bleibe, in welchen er etwann hernach eine ſpät gekommenere einſchieben, und alſo jener an der Zeit præjudiciren könte.

Wann dieſe beyde Deputirte, welche bey einer jeden Seſſion in pleno dem Directorio, von ihrer Monats-Verrichtung, Red und Antwort geben müſſen/ ihr Jahr ausgedienet, ſo kommen hernach die andern wieder an die Stelle, biß es herum iſt, und die Reihe von denen Patriciis wieder anfänget.

Des Directorii ſeine Verrichtung könte ſeyn, alles dasjenige zu beſorgen, was zu dieſer löblichen Stifftung Auffnehmen gereichen kan, die darüber von denen Deputatis geführte Rechnungen, fleißig zu examiniren, des Haußes Revenuen Verbeßerung, auff alle Weiß und Wege, die billich und andern Stifftungen nicht hinderlich ſeyn/ zu ſuchen/ Klag und Gegen-Klag in dem Hauß anzuhören, wie dann in ſolchen die erſte inſtantz und in Sachen die nicht von importantz oder Capital ſeyn/ die Cognition lediglich, ſamt der Deciſion, vor ſie gehören müſte, alſo daß ein (ihr erſtes Jahr in dem Hauß zubringendes) Paar junger Ehleut, ehr nicht unter der Stadt Jurisdiction, als nach Endigung des erſten Jahres käme, biß dahin aber in des Directorii Zwang und Schutz bleiben müſte.

Damit auch kein Unterſchleiff oder Eigennutz mit denen eingehenden Geldern vorgehen möchte, ſo müſten die Raths-Perſonen beyde, einen

Schlüſ-

Schlüßel, und ſo auch die Herren Geiſtliche, Graduirte/ Patricii, Kauff- und Handwercks-Leut, jeder Stand auch einen Schlüßel, zu denen vor der Caſſa liegenden beſondern Schlößern haben, die Herren Kauffleute müſten die Rechnung führen, und das Geld allezeit in pleno aus und ein zehlen/ die Handwercks Aſſeſſores aber, ihnen ſo viel als möglich an die Hand gehen.

Alle Deliberationes und Reſolutiones müſten per vota majora geſchehen, und keiner von denen in Directorio ſitzenden etwas vor den andern voraus, oder eine Stimme mehr haben.

Und weil das Hauß einem ordinirten Prediger unterhalten muß, als müſte ſolcher in der Seſſion des Directorii, das Secretariat verwalten, auch auſſer denen Seſſionibus (bey dem, worzu ihm ſein Ammt verbindet,) noch in Vollziehung und Reſpicirung deſſen, was des Hauſſes Ordnung mit ſich bringet, ingleichen denen Rechnungsführern und Deputatis im Nothfall bey der Auffſicht mit an die Hand gehen, wofür er anders nichts als ſein ordentliches Prediger-Salarium, nehmlich Jährlich 150. Rthlr. nebenſt freyer Wohnung, im übrigen aber keinen Beicht-Pfennig, (als welcher in dieſen wie auch andern Stiffrungen/ gäntzlich müſte abgeſchaffet ſeyn,) zu gewarten hätte, hingegen könte ihm mit Schul halte, ſich einige Douceurs zu ſchaffen, nicht verwehret werden.

Was in ſeiner Predigt von denen jungen Eheleuten, oder andern dieſelbe beſuchenden, in dem

dem Kling-Beutel, (der doch nicht unter der Predigt/ ſondern im hienaus gehen unter der Kirchen-Thür geſammlet werden ſoll,) einkommet, das müſte zur Anſchaffung und Anrichtung einer kleinen Hauß-Apotheck, über welche er der Pfarrer mit andern 4. aus denen in Hauß wohnenden jungen Ehleuten, die Aufſicht und Verwaltung, unter des Medici Direction haben ſoll, angewandt werden. Wie dann auch alle in Hauß das Beneficium genießende, nechſt andächtigen Gebet, (vor der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit, vor gemeine Stadt und Bürgerſchafft, in allen dreyen Ständen, inſonderheit auch vor die Herren Directores, und Vorſteher des Hauſſes/ und ihre übrige Wohlthäter,) ſich Collegialiter und individualiter, das iſt insgeſammt einer vor alle, und alle vor einen befleißigen müſten, wo und wann ſie des Hauſſes Beſtes, es ſey gegenwärtig, da ſie noch darinnen ſeyn, oder auch künfftig hin, befördern könten, ſolches nicht zu unterlaſſen.

Endlich ſo müſte auch noch ein Hauß-Voigt oder Thürwärter gehalten werden, den man in dem Hauß freye Wohnung, und Jährlich 50. Rthlr. Beſoldung geben könte, dieſer müſte in des Directorii Seſſion Auffwärter ſeyn, auch denen Deputatis, wie auch dem Prediger in allen zu des Hauſſes Nutzen und Geſchäfften gehörigen Dingen an die Hand gehen/ und ſich hierinn bey Verluſt ſeines Dienſtes, keine Müh verdrieſſen laſſen. Dabey er zugleich auch auf

des

des Haußes Gebäu/daß ſolches in guten Stand unterhalten werde, acht zu geben, das Schadhaffte aber gleich denen Herren Deputatis an zu zeigen hätte, damit es bey Zeiten gebeſſert werden könte.

Das Gebäu an ſich ſelbſt betreffend, ſo müſte ſolches entweder ins Quadrat angeleget werden, daß auff jeder Seite 25. Stuben, Kammern und Küchen, entweder in einen oder andern Stockwerck kämen, in der Mitte aber die Kirche und des Predigers Wohnung ſtünden, dabey dann auch Sorg zu tragen wäre, daß man ein geraumes und ſaubers Verſammlungs-Zimmer des Directorii, und dann eine Wohnung vor den Pförtner oder Hauß-Voigt hätte/ wie auch alle zu einer Haußhaltung benöthigte Neben-Gebäu und Bequemlichkeiten, vornehmlich ein geraumes Waſch-Hauß, ſamt denen benöthigten Brunnen und Waſſer-Pompen.

Dann weil man das gantze Hauß als eine kleine Republic anzuſehen, als hätte man deroſelben auch alle die Vortheil zu ſchaffen, welche eine ſolche haben muß, wie dann auch eines von des Haußes Statutis dieſes ſeyn müſte, daß in währenden Jahr/ alle die darinn wohnende junge Ehleute, ſich ein ander Dienſte zu erzeigen, fort und auff zu helffen, befliſſen ſeyn müſten, alſo müſten ſie ihre bedürfftige Kleider und Schuh, von ihren Mit-Einwohnern, und, nicht auſſerhalb Haußes machen laſſen, und ſolcher geſtalt ſchon den Grund zu ihrer künfftigen Nah-

rung

rung und Kundſchafft einander legen helffen, ein anders wäre es nach verfloßenen Jahr, und wann ſie auſſerhalb dem Hauße wohnen, da niemand an dieſe Statuta mehr gebunden iſt.

Die Anlage eines ſolchen Haußes, könte am füglichſten in der Vorſtadt, in einen darzu erkaufften geraumen Garten geſchehen, wie dann die meiſten ſolcher Stifftung und Armen-Häuſer ſich am beſten in die Vorſtädte ſchicken, theils weil der Raum daſelbſt größer und wohlfeiler/ die Lufft friſcher und geſünder, und daß denen Stadt Handwerckern nicht ſo leichtlich Eintrag geſchehen kan, ein ſolch Hauß iſt auch vor Feuer ſicherer und kan ſeiner Oeconomiſchen Nahrung in Brauen und Backen, wann es ſolche dabey führen will, deſto beßer abwarten, über dem ſo ſchickt es ſich auch wohl, wann man in denen Häuſern, da die darein genommene zugleich mit Speiß und Tranck unterhalten werden, ſeinen Baum- Frucht- und Küchen- Garten, Bleich-Platz, Stallungen, und endlich auch hinterwärts den Kirchhof oder Gottes-Acker/ zur Begräbniß der Armen haben kan.

Ein ſolches vorgeſchlagenes Stifftungs-Hauß, von 100. Paar jungen Eheleuten, könte etwann von Steinen auffgeführet, (als von welchen billich alle Stifftungs-Häuſer ſeyn ſolten,) auffs höchſte mit den darzu benöthigten Platz, zwantzig Tauſend Rthlr. koſten, welches eine vier Jährige Sammlung wäre, die man darzu anwenden künte, ehe und bevor aber, daß ſolches

Ge-

Gebäu vollzogen, müste auch die Stifftung keinen Anfang nehmen / jedoch müste gemeine Stadt denen erwehlten Directoribus auch einen Termin, nehmlich just von 4. Jahren setzen, es wäre dann, daß sie es eher vollenden könten, in welchen sie Hauß und Einrichtung in den Stand haben müsten, daß nunmehro mit der Stifftung ein Anfang könte gemachet werden/ dann wann man ihnen darinn nicht auff die Finger sehen, und einen gewissen Termin præfigiren wolte, würden einige, (wie man wohl die Erfahrung hat,) 20. und mehr Jahr zu einem solchen Bau sammlen, das Capital immer häuffen, und doch niemahls damit fertig werden.

Weil aber alles auff die Zulänglichkeit des Fundi oder Geld anschaffens hauptsächlich ankommt, und solches eben die Braut ist, warum man tantzet, ja der Knoten/welcher manchen unauflößlich düncket, (wie sich dann viel Gutes in der Welt bloß allein daran stösset, daß man die darzu benöthigte Mittel nicht aus zu finden weiß,) als wollen wir nun wie weit es uns mit dem Fundo zur armen Töchter Verheyrachungs-Cassa gelingen möge, einen Versuch thun, da dann vor allen erstlich zu bemercken.

Daß wir nach aufgeführten Gebäu Jährlich zu Ausstattung Hundert armer Töchter, jede zu 50. Rthlr. Fünff Tausend, zu des Priesters und Hauß-Voigts Unterhaltung, 200. und dann etwann noch darüber das Hauß im baulichen Stand zu erhalten, und denen sonst

noch

noch dabey vorfallenden Ausgaben/ auch 300. zusamm, Jährlich 1500. Rthlr. nöthig haben möchten.

Diese würden sich nun auff folgende Mittel und Wege, ohne Beschwer des Publici, gar leichtlich eintreiben lassen.

Als Erstlich, durch den Quartaliter eine Wochen lang, in oder vor denen Kirchen habenden Kling-Beutel, oder Becken, da man dann ordentlich von der Cantzel, wie an einigen Orten geschiehet, der Gemeine zu verkündigen hätte, daß von diesen Sonntag an, und die Woche über/ vor die arme Töchter Verheyrathungs-Cassa gesammlet werden solte, da dann ein jeder seiner Inclination nach, fast mehr einleget, wann er weiß, worzu eine solche öffentliche Sammlung geschiehet, als wann Jahr aus Jahr ein, in allen Kirchen und vor allen Thoren öffentlich vor die Armen gesammlet wird, und kein Mensch jemahls zu wissen bekommt/ wo solches Geld hinkommt, ausser daß etwan hier und dort Wöchentlich etwas Brodt, Holtz, oder Kohlen/ oder auch Geld zum Theil an liederlich Gesind, (welches des Alimosens nicht werth ist/ oder dessen nicht anders als Thee und Caffee, oder Taback und Brandwein davor zu kauffen gebrauchet,) ausgetheilet wird.

Am besten ließe sich der Kling-Beutel nach dem Quartal, und in demselben habenden drey-zehen Wochen abtheilen, und zwar, daß jede Woche ihre besondere Stifftungs-Sammlung hätte, als z. E.

Die

Die Erſte Woche würde vor das Wayſen-Hauß in allen Kirchen der Stodt.

Die Andere vor das Invaliden-Hauß.

Die Dritte vor das Zucht-Hauß.

Die Vierdte vor das Spinn-Hauß.

Die Fünffte vor Unterhaltung armer Schüler und Schulen.

Die Sechſte vor arme Exulanten, oder um der wahren Religion willen Vertriebene und Ubergetretene.

Die Siebende zur Verheyrathungs-Caſſa armer Mädgens.

Die Achte vor das Gaſt-Hauß arme Fremdlinge mit Speiß und Tranck und einen Viatico zu verſehen.

Die Neundte vor das Hoſpital, vor arme, alte, ſchwache Leut

Die Zehnde vor das Lazareth, Siechen und Peſt-Hauß.

Die Eilffte vor arme in der Türckey ſitzende Sclaven, oder ſonſt andere Gefangene ihre Löſung.

Die Zwölffte vor heimliche Hauß-Armen, die ſich des Betteln ſchämen

Die Dreyzehende vor Holtz und Winter-Kleidung hundert armer, alter Leute, die ſonſt in keinen Armen-Hauß ſeyn, ſondern nur dieſes Beneficii allein genieſſen, geſammlet.

Auf dieſe Weiſe wüſte ein jeder wo ſein Geld und Allmoſen hin käme, und würde ſo viel reichlicher zu ein oder den andern geben, weil auch ei-

pe jede der ob bemeldten Stifftungen/ ihre eigene Vorstehers haben müste, als würden sie so viel rathsamer zu Werck gehen, und ihrer Stifftung bestes auff alle Weiß und Wege zu procuriren, sich angelegen seyn lassen.

Da es sich auch zutrüge, daß manche Stifftung mit der Zeit, sich dergestalt in guten Stand setzte, daß es eines weitern Beytrags aus dem Kling-Beutel nicht nöthig, so könte dieselbige Woche, solcher einer andern Stifftung gegeben werden, deren noch gar viel übrig seyn, welche auch eine Beysteuer erfordern, und denen man, wann sie aufkommen sollen, nothwendig unter die Arme greiffen muß, wie man dann auch einiger ob erzehlten Stifftungen/ ihre Wochen theilen, und solche zwey Stifftungen jeder die Helffte davon zu kommen lassen könte/ was hernach eine jede Stifftung in ihrer eigenen Hauß-Kirche/ deren fast eine jede eine besondere, nebenst einen eigenen ordinirten Prediger haben muß, in ihren Kling-Beutel einsammlete, das bleibt ihr Jahr aus Jahr ein, gantz eigenthümlich.

Es müssen aber alle solche vor eine Stifftung einkommende Kling-Beutel-Gelder, so gleich denen Vorstehern der Stifftungen zu getreuen Händen/ ohne einigen Abzug oder Unkosten geliefert werden, wie es dann auch nicht undienlich/ wann die Vorsteher eines solchen Stiffts, die Einsammlung durch ihre eigene Leute verrichten liessen, es wäre dann, daß beständige getreue Leute, vor ein geringes Geld in der Kirchen

Jahr

Jahr aus Jahr ein darzu bestellet wären. Da auch dergleichen öffentliche Kirchen-Collecten viermahl des Jahres kommen, so wäre dieses wie in allen Stifftungen ad pias Causas, also auch sonderlich in dieser die beste und sicherste Hülffe zu denen armen Braut-Cassen

Zweytens, so könten auch in Consideration die Hauß-Collecten, da man Jährlich einmahl und zwar in der Woche des Kling-Beutels, auch etwan wann es mit Vergünstigung der Obrigkeit geschiehet / von Hauß zu Hauß vor die arme Braut-Cassa sammlen könte / wiewohl man sich so dann kein großes Einkommen versprechen kan, weil dieses Institutum etwas neues und ungewöhnliches, und nicht so viel Bewegung der Affecten des Gemüths, als ein Waysen-Zucht- oder Armen-Hauß giebet, jedermann auch mit dem schon in Kling-Beutel eingegebenen sich entschuldigen wird, indessen mir te es doch heissen: Valeat quantum potest, es mag helffen so viel als es will, es wird doch nicht so gar fruchtloß seyn, und ist dannenhero auch schon mit zu nehmen, nur hüte man sich in allen dergleichen Hauß-Collecten vor Zwang, und daß jedem sein freyer Wille gelassen werde, wann man auch die Beschwerungen, welche ohne dem das Publicum heutiges Tages fast allenthalben wegen der schweren Contributionen und Abgaben hat ermisset, so finde ich fast nicht, daß man dasselbige noch mehr damit beladen solte, daß man ihnen fast täglich solche Allmosen-

Sammlers auffs Hauß schicket, ist es also in der gegenwärtigen Braut-Kasten Stifftung, wann man zamahl reichlich in Kling-Beutel bekommen hat, beßer mit der Hauß-Sammlung gelassen als gethan.

Drittens / müste eine jede in der Stadt dienende Magd quartaliter 1. oder 2. Groschen geben, welches gar ein weniges wäre, dann ob manche gleich nur wenig Rthlr. Lohn hat, so wird ja wohl das gantze Jahr durch so viel an Trinck-Geld einkommen, oder an hoffärtiger Mägde ihren Putz zu ersparen seyn, da sie 8. Groschen dem Hauß von abtragen können, in Ansehung, daß es sie oder ihre Mit-Schwestern hernach durch diese Stifftung wieder zu geniessen haben / und zwar giebt eine Dienst-Magd solches Geld ja nicht länger / als nur etwann von ihren 16. biß in ihr 25stes Jahr, seynd etwann 3 Rthlr. da sie hernachmahls wann sie heyrathen, 50. wieder zu geniessen haben / heyrathet sie dann nicht, nach dem 25sten Jahr, oder will ihr Lebtag unverheyrathet bleiben, so kan sie ja dem gemeinen Wesen zum besten, und aus Lieb zu andern ehrlichen Dienst-Mägden, die den Ehstand erwehlen, und in solchen viel nöthig haben, solches Geld wohl geben, auch wohl etwas zur Straff, weil sie den Ehstand verachtet hat, welches wir bald hören werden / nicht ungestrafft hingehen muß.

Da indessen in einer Stadt 6000. Hauß säßige Familien wären, welche eine ins andere

gerech-

gerechnet, nur eine Magd hätten, da manche deren wohl zwey drey haben, und eine müste nur des Jahres 8. Groschen geben, so würde schon eine Summa von 2000. Rthlr. heraus kommen, diese mit ein Wochen Kling-Beutels Geld, durch alle Kirchen zusamm gethan solten, schon eine ziemliche Partey, wo nicht alles zu denen 5500. Rthlr aus machen.

Vierdtens, so kommen uns auch hierbey die so genannte Hagestoltzen, oder diejenige, welche unter Manns- und Weibs-Personen, meistentheils aus weltlichen Absichten nicht heyrathen wollen vor, weil diese nun durch hinterlassende Leibes-Erben, dem Publico keinen Nutzen bringen, als ists ja billig, (da dergleichen Leut, ohne dem durch Ersparung der Familien und Haußhaltungs-Unkosten, Geld nach ihrer Art sammlen, und auflegen können,) daß man solche zu der armen Braut-Cassa, gleich wie zu dem Waysen-Hauß contribuiren lasse, damit sie die Göttliche Ordnung des Ehstandes, welcher sie sich nicht haben gemäß etzeigen wollen, doch in andern unterstützen, und deroselben verarmte Kinder, weil solche zu Nutz der Republic auffgezogen werden, mit unterhalten müssen, allein hiervon soll hernach inem besondern Capitel ausführlich gehandelt, und sonderlich angewiesen werden, wer unter diesen Nahmen der Hagestoltzen eigentlich zu verstehen sey, und daß bloß allein von ihnen, ja ohne ihren sonderbaren Beschwer,

eine solche arme Braut-Cassen Stifftung unterhalten werden könte.

Fünfftens, so gehöret auch zu dieser Cassa ein Theil von denen Consistorial-Straffen, weil solche mehrentheils von Ehe-Sachen herrühren und dannenhero in der Verwandschafft billich bleiben müssen, [nehmlich 100. Christliche Ehwercke, in einem Jahr befördern zu helffen,] worzu man auch die Dispensations-Gelder widmen könte.

Sechstens / da es auch höchst nothwendig wäre, getreuer Lehrer, Prediger und Kirchen-Diener, ihre Fixa Salaria, hinführo auff einen solchen Fuß zu setzen, daß sie ehrlich und wohl mit denen Ihrigen davon leben könten, und sich weder um Ackerbau, Beicht-Pfenning, Tauff- und Leichen-Geld, noch Accidentia mehr zu bekümmern noch zu bewerben hätten, als könte vors erste das Geld, welches vor das Abkündigen der Personen, die in den Stand der Ehe treten wollen, dem Pastori der Parochial-Kirche, wo die Abkündigung geschiehet, gegeben werden muß, dieser Verheyrathungs-Cassa armer Töchter zu gewand werden, also, daß diejenigen, welche sich wolten abkündigen lassen, sich deßfalls erst bey dem Directorio oder seinen Deputatis melden, daselbst um die Gebühr einen Zettel lösen, und solchen alsdann dem Pfarr-Herren hinbringen müsten / welcher hierauff solche Abkündigung gewöhnlicher massen drey Sonntag nach einander,

der/wann keine Obrigkeitlich Diſpenſation vorhanden/ ex officio zu thun ſchuldig wäre.

Sibendens, ſo würden auch bey großen vornehmen Hochzeiten, da Adelichen und Bürgerlichen Standes/ reiche und vornehme Familien, ſich durch zuſamm Verheyrathung ihrer Kinder mit einander alliiren, ſelbige ſich nicht entziehen, der armen Braut-Caſſa eine milde Gabe von ihren überfluß zu zuwenden, in Betrachtung des großen Geld und Guts, welches ihre Kinder zuſammen bringen, da hingegen manches armes Mädgen, welches auch Fleiſch und Blut hat, und gern mit GOtt und Ehren zum Ehſtand ſchreiten wolte/nicht ſo viel bey ihren viel Jährigen ſauren Dienſten verdienen kan, als ihr etwan ein Stück Ehbett anzuſchaffen, nöthig ſeyn möchte.

Achtens, würde auch manche vornehme Frau, nach glücklich überſtandenen Sechswochen, ſich nicht weigern, der armen Braut-Caſſa und dem Wäyſen-Hauß eine Verehrung zu zuwenden.

Neundtens, ſo könte auch denen, welche ihren letzten Willen in Schrifften verfaſſen, recommendiret werden, daß da ſie ohne dem zu andern piis Cauſis in Teſtament etwas vermachten, ſie auch die arme Braut-Caſſa nicht unbedacht laſſen möchten, ja da ihre Vermächtniß nur mit generalen Worten, ein gewiſſes Legatum vor die Armen in ſich hielte/ keine aber in ſpecie dabey benennet wären, welches iedoch hin-

führo ordentlich geſchehen müſte, daß man ſo dann in jenem Fall die Interpretation auch auff eine ſolche Braut-Caſſam (eben wie auf andere gottſelige Stifftungen) machte, und dieſelbe ihrer Portion gleichfalls davon genieſſen ließe.

Zehendens, könte abſonderlich, wann eine alte Dienſt-Magd unverheyrathet ab inteſtato ſtürb, und keine nahe oder weitläufftige Freunde hinterließ, denen ihr Gut zukommen könte, das Armen-Directorium ſich deſſen anmaſſen, ſolches mit Verwahrung der Obrigkeit zu ſich nehmen, Jahr und Tag in Verwahrung halten, und wann alsdann keine Nachfrage und Anſprüch kämen, oder die Anſprechende ſich nicht genau legitimiren könten, ſolches in favor der armen Braut-Caſſa per publicam auctionem verkauffen und das Geld dafür zu ſich nehmen.

Eilfftens würde es an milden Gaben ſolcher Perſonen nicht mangeln, welche, (wann ſie den Nutzen dieſes löblichen Inſtituti, und ſonderlich die ſchöne Proceſſion ſehen, die Jährlich zweymahl mit armen Töchtern öffentlich zur Kirch und Straßen gehalten wird,) ſich bewegen laſſen, auch das Ihrige beyzutragen, welches ſo gar manche Dienſt-Magd noch bey ihren Leben zu thun nicht unterlaſſen würde, zu geſchweigen, daß diejenige ſelbſt, welche durch dieſes Beneficium in den Ehlichen Stand geholffen worden, heut oder morgen, inſonderheit wann ſie nicht ſelten beerbet werden, und doch dabey zu guten Mitteln kommen, der Stifftung ſolches kön-

könten genieſſen laſſen / wie man dann von unterſchiedlichen Wäyſen-Kindern, die GOtt hernach mit zeitlichen Mitteln geſegnet / Exempla hat, daß ſie es dem Wäyſen-Hauß, welches ſie in ihrer armſeeligen Jugend auff und angenommen / reichlich wieder vergolten haben.

Zwölfftens / ſo möchte das Directorium von dem Hauß ſelbſt, wann etwan einige junge Ehleut die Zimmer in demſelben nicht beziehen wolten, mit Vermiethung derſelbigen an andere, item durch des Brauweſen, oder Victualien-Handel, in den Hauß einigen Nutzen ſchaffen können, wiewohl wie hernach ſoll geſaget werden, die überſchieſſende Einkommen zu Capitalien zu machen, und ſolche auff Zinß zu legen, bey dieſer Stifftung aus dabey gefügten Urſachen durch aus nicht zugelaſſen ſeyn müſte. Da auch das Directorium mit einer Lotterey, dem Hauß einigen Nutzen zu ſchaffen wüſte, könte es vielleicht mit derſelben auch verſuchet werden, wiewohl es auch heutiges Tages mit ſolchen Lottereyen ſehr ins Abnehmen gerathen, alſo daß man derſelben nunmehro ſchon vieler Orten nicht ohne wohl gegründete Urſach überdrüßig worden, und hiemit vermeinen wir, ſey der Fundus zur Etablirung dieſer armen Braut-Caſſa völlig angewieſen, ja ſo überflüßig, daß man deſſelben nicht allen wird nöthig haben, um die 5500. Rthlr auffzubringen / von dem Überſchuß könten alsdann die Zahl der zu verheyrathenden armen Jungfern und Töchter vermehret, und etwan

wan noch ein solch Hauß, nach und nach darzu gebauet, oder auch das übrige Geld nach andern Städten und Provinzien desselbigen Landes gesendet werden, damit man es auch daselbst zu einen so Gottseeligen Gebrauch vor selbiges Orts arme Töchter und Mägde anwende, dann das überschiessende baare Geld weg zu legen, gehet wie schon gedacht, nicht an, ist auch hinführo bey denen meisten geist- und weltlichen Stifftungen nicht zu rathen, weil die davon auffgelauffene Capitalia hernach in die todte Hand, wie man zu reden pfleget, oder gar in solche Hände fallen, die nicht treulich damit umgehen / und doch dabey ihren Betrug so subtil treiben können, daß es offt erst die späte Nachwelt gewahr wird, wann es nicht mehr zu redressiren stehet, und die Vögel länast ausgeflogen seyn

Am besten schickt es sich, alle Capitalia der piarum Causarum, oder geistlichen Stifftungen an immobilia, das ist: Zur Ankauffung liegender Gründe zu bestättigen, und davon die inventaria mit dem Erb-Buch stets bey dem Capitel oder in dem Consistorio zu haben, damit jedermann sehen könne, was die pertinentz Stücken, von solchen Stifftungen von Alters her seyn, und was noch auffs Neue darzu gekommen, damit niemand, (wie vor diesen vieler Orten in Mangel solcher jedermann vor Augen liegenden Urkunden geschehen,) sich aus einen solchen arario Sacro bereichern könne. Es dienen aber vornehmlich solche liegende Gründe, denenjenigen Stifftun-

tungen, welche dieselbe selbst mit denen Ihrigen bearbeiten, und die Früchte zu der Oeconomie nöthig haben, als da synd die Zucht-Wäysen-Invaliden-Häuser und Hospitäler, allein der armen Braut-Cassa würde solches gar nichts nützen, da man denen Beneficiariis, nichts in Natura, sondern ihr gewisses, nehmlich die 50. Rthlr. an Geld giebet.

So demnach das Directorium mehr des Jahrs an steigenden und fallenden Revenuen hätte, als die 100. Töchter auszusteuren kosten, so könten wie gesagt, wann sich die Zahl der zu Verheyrathenden vermehrte, auch solche Uberschuß-Gelder, in der Stadt darzu angewandt, oder auff dem Land herumb zu Beforderung des Ehstandes vertheilet werden.

Trüge es sich aber zu, daß alle vorgeschlagene 12. Modi nicht so viel einbrächten, als 5500. Rthlr. ausmachen, so ist das Directorium allezeit in der Befugniß, weniger Verheyrathungen auff des Haußes Kosten vor sich gehen zu lassen, und nur von ihren eingekommenen Geldern, so viel arme Töchter der recipirten Ordnung nach, auszusteuren, als weit des Geld hinreichen will.

Indessen bedencke man selbst, was es vor eine große Hülffe bey der heutiges Tages an vielen Orten sehr verarmten Bürgerschafft seyn solte, wann Jährlich 5000. Rthlr. unter dieselbe zu ihres Handels und Nahrung Auffnahm fließen solten, dann weil das Geld die Art an sich hat,

daß

daß es roulirt, und weil es rund ist/ von einem Ort zum andern sich fort weltzet/als müsten junge Ehleut zu ihrer Einrichtung/ ihren empfangenen Braut-Schatz allerdings auch rouliren lassen, davon dann ihrer viel auch so gar die Lands herrliche Revenuen, directè und indirectè profitirn würden.

Da etwan auch das Directorium mercken solte, daß ein paar junger Ehleut, die zu empfangende 50. Rthlr. nicht fruchtbarlich genug anwenden möchten, so könten ihnen vors erst 25. und dann bey ihren Abzug aus dem Hauß, die andern 25. Rthlr. gar gezahlet werden, welches dan auff die Ermessung eines klugen Directori, vornehmlich ankömmt

Nachdem auch der Zweck einer solchen Stifftung, hauptsächlich die Ehre GOttes, und Beförderung solcher geringer Leute, ihres zeitlichen und ewigen Wohlseyns ist/als müsten alle 100. Paar neu Verehlichte, welche das Beneficium in dem Stifftungs-Hauß genieſſen, daselbst fleißig den Gottesdienst und die Betstunden, (welche täglich in dem Hauß, der Prediger halten müste,) abzuwarten, angehalten, und hierauf von dem Directorio eine genaue Auffsicht gemachet werden, wieder diejenige aber, die zu einem ruchlosen Leben inclinirten, müste man entweder mit Verstoßung aus dem Hauß, oder so sie noch 25. Rthlr. stehend hätten, mit Zurückbehaltung derselben verfahren, dieses ist einmahl gewiß/daß wann dergleichen Leut, in einem solchen

chen Hauß das erſte Jahr ihres Ehſtandes/ der Grund zu einem Chriſtlichen und GOtt wohlgefälligen Leben legen/daß ihnen ſolches hernach Lebenslang anhangen / und wann ſie auch hernach zu mehrer Freyheit, und ihren eigenen Wohnungen gelangen/ daß erbare und nützliche Bürger/Hauß-Väter, und Hauß-Mütter aus ihnen werden würden. Eine kleine Einnahme könte man auch dieſer löblichen Stifftung dadurch procuriren, wann jede arme Magd oder Tochter, welche ſich bey dem Directorio oder deſſen Deputatis angebe, um in das Expectanten-Regiſter eingeſchrieben zu werden / bey ſolcher Muthung, einen Muth-Gulden geben müſte, welches ſchon deß Jahrs 100. fl. und alſo mehr als die Ausſteuer einer armen Tochter betragen würde, wobey wir auch nicht unerinnert laſſen können, daß es dieſer Stifftung über aus zuträglich ſeyn würde, wann auch aus denen Frauens, der ſämtlichen Herren Directorum, ein Collegium oder Senatulus der geſtalt ſolte conſtituiret werden / daß ſelbige ſich ebenfalls Monatlich verſammlen/ und was dieſer Stifftung wie auch der damit begünſtigten Perſonen beſtes betreffe, mit beherzigen, auch was in weibliche Beſorgung hinein laufft, unter ein ander überlegen und berathſchlagen könten, abſonderlich würde ihnen derjenigen Töchter oder Mägde, welche gern des Beneficii theilhafftig ſeyn wolten / ihre Conduite und Lebens-Art am beſten bekannt ſeyn oder zum wenigſten die Nach-

ri-

richten davon / von andern Frauens in der Stadt können eingezogen werden, sie würden ferner wann ietzt dergleichen junge Eheleute, in dem Hauß das erste Jahr ihren Auffenthalt hätten/ auff dero Lebens Aufführung, Einrichtung ihres Haußwesens, auch einiger massen auf die Gebäude, item auff die in dem Hauß anzulegende Hauß-Apotheck, Wasch-Ordnung, und was etwan unter denen neuen Familien mehr vor Weibliche Besorgungen nöthig wären Aufsicht haben und hülffliche Hand leisten können, zu welchem Ende auch diejenige arme Töchter, welche in die Stifftung einmuthen wolten, sich zu erst bey ihnen und in ihrer Versammlung angeben, und von dar mit einen Zettel/ daß sie des Beneficii fähig wären, an die deputirte Commissarios könten abgefertiget werden/ so hätten diese nicht nöthig, bey ihren andern weitigen Verrichtungen, sich lang mit Zeugen Verhör, und andern Beweißthümern der Einmuthenden aufzuhalten.

Wie nützlich aber dergleichen weibliche Collegia in gewisse Stifftungen, sonderlich bey Wäysen-Häusern, Hospitälern, und andere dergleichen Armen-Häusern/ item bey einer einzuführenden und in Observantz zu bringenden Gesind-Ordnung seyn, und wie viel Gutes sie alsdann dabey stifften können, solches ist mehrentheils bey solchen von uns beschriebenen Stifftungen schon angeführet worden, nur daß sie bey selchen alle Weibliche Affecten und Schwachhei-

heiten an die Seite ſetzen, und denen Regeln und Ordnungen, der Stifftung gemäß, ſich in dem Examine und Recommendation der einzumuthende Perſonen dergeſtalt verhalten, daß ſie aus privat Abſichten keine Unwürdige dieſes Beneficii theilhafftig machen, oder Würdige deſſen berauben wolten/ wie dann auch in allen dergleichen Fällen, die Cognition ohne dem auff das Directorium ankommen müſte.

Als einen gar ſonderbaren Nutzen, den eine ſolche arme Braut-Caſſa geben könte, hätte man auch dieſes zu conſideriren, daß da nach gemachten Frieden-Schlüßen, biß hieher viel Fürſten, Potentaten und Republiquen, mit Abdanckung ihrer auff den Beinen gehabten Militz allzuſehr geeilet haben, welches aber, wann man es genau examiniret/ manchen Etat mehr ſchädlich als nützlich geweſen, zumahl wann die Abdanckung nicht auff die Manier geſchiehet, daß ſolche nur die reiche Lands-Kinder, oder doch ſolche, welche auch nach der Abdanckung in Land zu bleiben, und ſich darinn zu ernehren Mittel haben, item diejenige Frembde betrifft, welche nunmehro gern wieder in ihr Vaterland, nachdem ſie ſo viel Jahr lang frembde Kriegs-Fatiquen ausgeſtanden, zu ziehen ein Verlangen tragen, die übrige aber ſo wohl Einheimiſche als Frembde fernerhin in Dienſten behalten werden, unter denen man hernach/ es ſeyn gleich Geſunde oder Krancke, eine ſolche Eintheilung machen könte, daß ſie dem Landes-Herrn ein merckliches weniger

niger als zu Kriegs Zeiten kosten müsten / wie wir solches in unsern Tractat von Invaliden-Häußern mit mehrern dargethan, als könten unter andern auch so wohl Einheimische als Fremde, was ansehnliche und wohlmeritirte Leute seyn, durch das Beneficium solcher Braut-Cassen dahin gebracht werden, sich im Land Häußlich nieder zu lassen, Bürger und Einwohner zu werden, und dadurch die Gemeine zu verstärcken, auff welche Weise auch noch manches Mädgen zur anständigen Heyrath kommen könte, welche sonst wann dergleichen Abdanckungen ohne einen solchen Selectu vor sich gehen solten / besitzen bleiben würde.

Bey allen diesen ietzt besagter massen / durch eine solche Braut-Cassa begünstigten Weibes-Personen stünde es ihnen doch auch frey ihr Glück in denen so genannten privat Braut-Cassen, deren wir in unsern Tractat von Montibus Pietatis Meldung gethan / zu suchen, es führen solche ebenfalls einen schönen Nutzen bey sich, zumahl wann sie löblicher Weise nach, auff Hochzeit und Sterb-Fälle eingerichtet, es will aber dabey alles dasjenige abgeschaffet seyn, was bißhero zu vielen Inconvenientien, in dergleichen Braut-Cassen Anlaß gegeben, und auch wohl verursachet hat, daß einige derselben wieder auffgehoben worden.

Wir könten bey Veranlassung dieser Materia noch einen überaus bequemen Modum anbringen, welcher gestalt in vielen Europæischen Reich

und

und Ländern innerhalb kurtzer Zeit anſehnliche Municipal-Städte könten angerichtet, gleich in vollen Nahrungs-Stand geſetzet, und des Landes Einwohner dadurch um viel Tauſend vermehret und verbeſſert werden, allein die Sache iſt altioris indaginis und ja ſo ſchwer zum Conſens zu bringen, als leicht es wäre, wan ſolcher erſt erfolget, die Einrichtung alsdann darnach zu machen.

Noch fällt mir bey, wegen obiger Stifftung der Verheyrathung armer Töchter, daß da ſolche nunmehro junge Frauens würden, und alle Beqvemlichkeit der freyen Wohnung, ſammt andern beneficiis, in dem erſten Jahr ihres Eheſtandes genöſſen, ſie zur Danckbarkeit dem Stifft jede dieſes Jahrs, (da ſie noch keine Kinder zu warten haben,) 10. Pfund Wolle, welche ihnen in Natura müſte von dem Directorio geliefert werden, ſpinnen könten, welche das Directorium zu Tüchern und Zeugen, könte verweben, und folglich in dem Hauß, (aber nicht auſſer demſelben,) an diejenige verkauffen laſſen, die deſſen nöthig hätten, gleicher geſtalt würde auch dem Hauß das freye Bier-Brauen und Brodt-Backen, (iedoch, daß ſelbiges gleich andern Bürgern, die Accis oder andere Onera davon abtrüge,) zu erlauben ſeyn, auff welchem dem Hauß ebenfalls ſchon ein Profit zukäme, doch mit der Condition, daß ſich der Handel damit nicht weiter als in den Hauß erſtreckte, und auch niemand darinn gezwungen würde, ſolches zu kauffen,

sondern ein jeder seinen freyen Willen deßfalls hätte, indem der Monopolische Zwang wie in allen Ständen und Bürgerlichen Professionibus und Nahrungen, also auch vornehmlich in einem solchen Hauß, da man denen Leuten Beneficia ertheilen, und keine Last auffliegen soll, gäntzlich entfernet seyn müste.

Dem Medico und Juristen, von welchen wir gesagt haben, daß sie könten zu dem Directorio als Membra desselben gezogen werden, könte man etwan Jährlich jeden eine Pension von 50. Rthlr. ausmachen, dafür sie verbunden seyn müsten, der Stifftung mit Rath und That, und würcklicher Hand-leistung beyzuspringen, also, daß die 100. neu verheurathete Eheleute, einen freyen Medicum, die Stifftung aber an dem Rechtsgelehrten einen Advocaten hätte, welcher dieselbe in und ausser Gerichts / mit Schrifften und Mündlichen recessiren vertreten, und in Summa der Stifftung jura allenthalben wo es nöthig observiren müste, damit nun diese beyde also salarirte Personen, desto emsiger und unverhinderter, diese ihre Function abwarten könten, so könte man dieselbe auch in andern Stifftungen in obbeschriebener Qualität ziehen, als zum Wäysen-Hauß/Hospital, Invaliden und Zucht-Hauß/ ꝛc. Ihnen von solchen jeden auch 50. Rthlr. geben, und sie dabey verbinden, daß sie sich hernach aller andern Praxin (in so weit durch solche bey denen Stifftungen etwas versäu-

met

met werden könte,) enthalten, und dieſen allein abwarten ſolten.

Das IV. Capitel/

Von denen ſo genannten Hageſtolzen Miſogamis oder Verächtern des Ehe-Standes in ſpecie, wer eigentlich dieſelbe ſeyn, was die Rechte von ihnen ſtatuiren, und was vor ein Advocats Perſonen ſolche alle in ihrem Hageſtolziat fort leben, jährlich zu Verbeyrathung armer Töchter bey zu tragen hätten.

SOn denen Hageſtolzen insgemein und deren Recht, ſchreibet Schottelius in ſeinen alten teutſchen Rechten, daß man diejenige welche Ehloß und unverheyrathet leben, auch in ſolchen Stand nach und nach alt werden/ auf Teutſch Hageſtolzen nenne/ und daß ſolche jederzeit bey denen meiſten Völckern verhaßt geweſen ſeyn, dahero auch der Käyſer Hadrianus ſich dieſer gar ſchönen Wort in l. 7. ff. de bonis Damnator. §. ſi plures gebraucht: Favorabilem apud me Cauſam liberorum Albini filiorum Numerus facit, cum am-

pliari Imperium, Hominum adjectione potius quam pecuniarum Copia malim. Daß der Albinus ſo viel Kinder hat, das gefällt mir ſehr wohl der ich lieber das Römiſche Reich mit Volck als mit Geld zu vermehren trachte. Und der weiſe Salomon am 14 Capit. ſeiner Sprüchwörter am 28. v. ſaget: **Wo ein König viel Volcks hat, das iſt ſeine Herrlichkeit, wo aber wenig Volcks iſt/ das macht einem Herrn blöde.** Wer demnach die Leute an dem Verheyrathen hindert/ der zerſtöret das menſchliche Geſchlecht, Städte und Familien, als welche ohne Vermehrung der Menſchen nicht beſtehen können. Vid. Auſon. apud Stobæum, Serm. 56. Dahero Plato gar wohl lib. 6. de Legibus geordnet, Si quis vivit in Civitate absque Connubio, & egerit triginta quinque annos singulis Annis, ſi de maximo Cenſu eſt, Drachmis Centum multetur, ſi de Secundo ſeptuaginta, ſi de Tertio ſexaginta, ſi de Quarto triginta, Cœlibes nihil ex Civium teſtamentis capere poſſe. Author eſt, Sozomenus lib. I. Cap. 9. Das iſt/ ſo jemand in der Stadt unverheyrathet lebet, biß in ſein 35ſtes Jahr, ſo ſoll er, wann er einer von denen Reicheſten der Stadt iſt, Jährlich 100. Drachmas, ein Mittelmäßiger 70. ein etwas Geringerer 60. und ein gar Geringer 30. geben, ſo haben auch wie beſagter Sozemenes berichtet, die Unverheyrathete nichts aus denen Teſtamenten bekommen können.

Wir ſtehen aber allhier ein wenig ſtill und beant-

antworten erſtlich den nichtigen Einwurff derjenigen/welche vermeynen/daß auff ſolche Weiſe, und wann man den Eheſtand der geſtalt beförderen ſolte, die Welt allzu voller Leut werden würde, allein die dieſes ſagen, die betrachten nicht die Allmacht GOttes, welche mächtig genug iſt, allen Fleiſch Speiß zu geben/ſie bedencken auch nicht, daß der Erdboden, wann wir all die wüſte und unbebauete Oerter/ auff deſſen Superficie rechnen wolten, noch nicht das zehende Theil recht bewohnet iſt, ja daß ſelbſt in denen Volckreichſten und cultivirteſten Europæiſchen Reichen und Ländern/ wegen der gehägten Wälder, breit ausgefahrnen unebenen Wege, und unbebauet liegenden Flecken und Räumen, von ſolchen Grund und Boden noch viel tauſend Menſchen und Familien leben, die Jagden, Wälder, und Wege doch bey behalten, und nur ordentlicher aus und eingetheilet werden könten/zu geſchweigen/daß wo viel Volcks iſt, auch viel Nahrungs-Mittel vorfallen, welche einer den andern in die Hand ſpielet.

Was ein Drachma geweſen ſey, davon ſeynd die Authores nicht einerley Meynung/ einige halten dafür, es ſey ſo viel als ein Römiſcher Denarius, es iſt aber wohl zu mercken, daß zur ſelbigen Zeit alle die Römiſchen Müntzen, von puren Gold und Silber geweſen, und ſo man ein Drachmam auff ein Quentin am Gewicht rechnet/ ſo möchte ſolches wohl ſo viel als einen Ducaten oder alten Gold-Gülden austra-

gen, wiewohl sie auch hernach dergleichen Drachmas von Kupffer gemachet, wie viel es alsdann an Groschen ausgetragen/kan man so eigentlich nicht wissen, in der Apostel Geschicht am 19. Cap. am 19. v. lieset man, daß die unnützen Bücher/in welchen fürwitzige Kunst gestanden, und welche zu Epheso verbrennt worden/ 50. Tausend Groschen werth gewesen, welches so viel Römische Denarios oder Kupfferne Drachmas bedeutet, die nach einiger ihrer Ausrechnung 6250. Rthlr. betragen. Wir gehen aber wieder zu unsern Authore, welcher nicht unbillich meldet, daß wie vor Zeiten also auch noch heutiges Tages sehr viel Leut gefunden würden, welche der Göttlichen Ordnung zuwider / vor dem Ehestand einen Abscheu haben, und die Reitzung die GOtt darzu in sie geleget, nach Vermögen unterdrücken, welches aber vernünfftige Gesetz-Geber allezeit mißgebilliget, und dannenhero so scharffe Gesetze wieder solche Ehestands Verächter gemacht, worunter auch das, von denen **Hagestoltzen** gewesen, welche darum also genennet worden, weil sie gleichsam an ihrer eigenen Personen Belieben getragen, und das Weiblich Geschlecht neben sich verachtet haben.

Es ist aber derselbe eigentlich ein **Hagestoltz** zu nennen, welcher zu dem Alter und Vermögen gekommen, und nicht durch Wahnsinnigkeit oder andern Leibes-Gebrechen, oder auch wegen seines geistlichen Standes, oder auch allzu grossen Armuth und Elends halber verhindert wird/

daß

daß er könne ehlich werden, und ein Weib erneh-
ren, ſo er nun ſolches nicht thut, und ſeinen Leib
zu gut zum Eheſtand achtet, ſo wird er billich ein
Hagſtolz genennet

Hingegen kan ein Leibeigenener und der ein Sclave iſt, kein Hageſtolz ſeyn, ſondern es werden hierzu freye und eigene Leute erfordert/ welche erben und vererben können, worunter auch nunmehro die Dienſtbothen, Knecht und Mägde gehören, als welche ebenfalls nach itzigen hin und wieder in Teutſchland eingeführten Gebrauch **Hageſtolzen** werden, und **Hageſtolzen Recht** leiden müſſen.

Was die Florentiner deßfalls wider ihre Ehloſe Bürger ſtatuiret, ſolches erzehlet Scipio Admirat. l. 2. diſſert. politic. in Tac. Diſcurs. 12. in folgenden Worten: Detrectas, neque vis ætate idonea provectus Uxorem ducere non Religione, non Paupertate, non Studiis, non Valetudine præpeditus? Eſto, vive tibi utere Patriæ libertate, utque id facilius efficias tibi non grave ſit, quod ab Honore Reipublicæ arcearis quoniam Respubica tuorum Commodorum Cupientiſſima tuæ tranquillitati Obicem ullum affere non vult, & peculiari privilegio omnibus te muneribus immunem facit. Das iſt, du wegerſt dich, da du zu deinen Mannbaren Jahren gekommen, eine Frau zu nehmen, da du doch weder durch den geiſtlichen Stand/ noch Armuth, noch Kranckheit/ daran verhindert wirſt, wohlan dem ſey alſo/ du ſolt deine völlige

Freyheit haben, laß dir es aber auch nicht verdrießen, daß dich die Republic von allen Ehren-Aemptern ausschlieſſe, dann sie will gern deine Bequemlichkeit auff alle Weise und Wege befördern, und daher durch ein sonderbares Privilegium dich von allen Aemptern frey machen.

Ob nun zwar fährt hier unser Auther fort, durch öffentlich Gesetz und Gericht Zwang nicht eben verboten, ein Hagestolz zu werden, und sich alles Heyrathens zu begeben, sondern solches jedwederem frey gelassen. & hac Libertate Patriæ quis uti possit, so wird dennoch ein solcher Hagestolz je länger, je mehr verächtig, gehäßig und veracht, und gar selten zu Ehren-Stellen und vornehmen Ampts-Bedienungen (es sey dann sonderlich der Person Geschicklichkeit, und gutes Gerücht vorhanden,) befordert.

Wie alt aber ein Hagestolze seyn, und von welchem Jahr oder Tage an, man eigentlich rechnen und er die Hagestolesschafft anfangen müste, davon ist durchgehends keine gleiche Gewißheit vorhanden; ein jeder Ort bedienet sich des Herkommens und angenommener Gewohnheit; Jedoch ist gemeiniglich der Terminus à quô, das funffzigste Jahr des Alters, und stehet biß dahin einem Unverweibten die Bedenck-Zeit frey.

Sonst pfleget im Fürstenthum Braunschweig Wolffenbüttel gemeiniglich auch in den Aemptern das Funffzigste Jahr, so es vollendet, einen Hagestolzen zu machen; Wiewohl in etli-

erlichen Aemptern darzu erfordert werden drey und ſechzig Jahr, ſechs Wochen, zwey Tage.

Schönborn. polit. lib. I. Cap. 6. ſchreibet, daß in der Pfaltz auff den Odenvvald, alle die Unverehlichte, welche das 25ſte Jahr ausgebracht, Hageſtolzen genennet werden, allein unſer Author meldet, daß es eben auff dieſes beſtimmte 25ſte Jahr nicht ankomme / ſondern daß bey einigen ſolche Hagenſtolzenſchafft erſt in dem 50ſten Jahr angehe / nachdem nehmlich in einem Land die Gewohnheit ſolches früh oder ſpat mit ſich bringe.

So bald nun einer ein Hageſtolz geworden, ſo verlieret er ſein Erblaßungs-Recht, amittit jus & poteſtatem teſtandi, und muß ſein Gut der Obrigkeit des Orts, wo er ſein Domicilium hat, verlaſſen, und vermag alſo nicht durch ein Teſtament oder andern letzten Willen, ſeine Güter weder an ſeine Bluts-Freunde, noch an andere Leute zu verordnen, und zu vermachen.

Daß alſo eines Hageſtolzen ſeine Güter unter diejenige zu zehlen ſeyn, welche denen Unwürdigen weggenommen werden / und dannenhero Bona Ereptitia heiſſen, deren ſich der Fiſcus billich anmaſſet, jedoch nicht als einer auſſerordentlichen Confiscation, wie die Doctores hierinnen diſtinguiren, und mit mehrern bey Regn. Sixtin. lib. 2. C. 12. n. 20. de Regalibus zu ſehen / (als welche nur in ſolchen Caſibus, die im Geſetz oder aus einem Statuto oder Gewohnheit nicht ausdrücklich verſehen, dem Käyſer und

jedes

jedes Orts/ höchſten Landes-Herrn allein zu thun zukommt/) ſondern als einer ſolchen, die eines jeden Orts Obrigkeit/welche das Merum Imperium hat,und die auff gewiſſe Fälle geſetzte Güter Confiſcation eintreiben und verhängen kan/zukommt. Sextin. l. c. n. 9.

Weil nun unter das Merum Imperium oder die Hohe und Halß-Gerichte, das Hageſtoltzen-Recht mit gehöret, es wäre dann, daß das Gegentheil eine abſonderliche Conceſſion, auch eine andere Praxin mit ſich führte, als kan ſich eines ſolchen Ort Fiſcus ſchon deſſelben anmaſſen.

Wiewohl ſich ſolche Confiſcation nicht auff alle des Hageſtoltzens Güter / ſondern nur auff ſeine Wohlgewonnene erſtrecken muß, nicht aber in ſeine Erb- Stamm- oder Lehn-Güter.

Hier handelt nun unſer Author ſehr deutlich, von dem, was man wohl gewonnen oder Erb-Gut heiße,wann er ſagt, man pfleget insgemein eines Mannes ſeine geſammte Verlaſſenſchafft ſein Erbe zu nennen / wie dann auch nach den Sachſen-Recht, alles Gut damit ein Mann beſtirbet, Erbe heißet, vid. Weichbild art. 59. & ibid gloſſ. welches auch in Civil-Rechte nicht anders ausgedrucket iſt, als daß die einmahl erworbene Güter, ſie mögen gleich aus Erbſchafft oder eigenen Verdienſt herkommen, mit einander ſo verknüpffet werden,daß hernach ein völliges Patrimonium und eigenthümliche Maſſa des Beſitzers daraus werde. l. Sed ſi

plures

plures §. filio ff de Vulgat & pupill. ſubſtis. l. finál ff de inoffic. Teſtam. Dergeſtalt, daß auch hernach in der Erbſchafft Theilung, kein Unterſcheid darinn zu machen, ſondern alles unter dem Titul von der Verlaſſenſchafft fortgehet. l. hæredit. ff de reg. Jur. & L. nihil aliud ff de Verb. ſignif. deßfalls auch weder wo ſolche Güter hergekommen, oder wie ſie erworben worden, ſondern nur allein per ſona acquirentis conſideriret wird. Juxta Bart. in l. ult. in fin unic. quæſt. ff ad S. C. Tertull. Mynſing. Cent. 6. obſervat. 55.

So ſeynd doch einige local Statuta, welche in denen verlaſſenen Gütern der Hageſtoltzen einen Unterſchied machen, gleich wie auch an einigen Orten, unter denen ererbten und wohl gewonnenen Gütern ein Unterſchied gemachet wird, dann alſo heiſt es nach dem Lübeckiſchen Recht, Lib. I. tit. 10. art. 6. alles iſt nach Lübeckiſchen Recht wohl gewonnen Gut, was kein Erb-Guth iſt. Erb-Gut aber wird geheißen, allerhand Gut/ welches einen Menſchen anfallen mag, von ſeinen Eltern, oder Bluts-Freunden, in auffſteigender/ niederſteigender oder Seiten-Linea.

Daß alſo wohlgewonnen Gut alles dasjenige iſt, was ein Hageſtoltz in ſeinem Stand, Nahrung, Betrieb und Arbeit erworben, erſpart und erübriget hat, es mag auch beſtehen worinn es wolle, an Fahrniß oder unbeweglichen erhandelten und erkaufften Güthern, an rückſtändigen

digen Dienstlohn, ausstehenden Schulden, verhandenen Kleidern, Baarschafften, Haußgeräth und alles was des Hagestolzens sein Eigen- und von ihm, allen Ansehen und Muthmassung nach, erworbenes Gut ist.

So demnach des abgelebten Hagestolzens Erben oder Blut-Freund, aus dessen Gütern etwas mit erhalten und an sich ziehen wollen, müssen sie es genugsam beybringen, daß es solche Güter seyn, die der Hagestolz in seinem Leben erworben, oder vermuthlich hätte erwerben können, oder, daß sie auch nicht von ihm erworben, sondern von seinen Eltern oder Freunden ererbet worden.

Und ob gleich sonst die Præsumtio pro avitis & paternis Bonis ist Fachinæ: lib. 7. Controv. Cap. 59. Menoch. lib. 3. præsum: 93. So kehret sich doch der Fiscus nichts daran sondern er nimmt weg was nicht als Erbgut klar und deutlich kan bewiesen werden.

So wird auch dasjenige was ein Hagestolz vorher und eh seine Hagestelzen Zeit angegangen, erworben hat, nicht separiret, sondern gehöret mit in Massam Bonorum, welche als wohlgewonnene angesehen, und darauff von dem Fisco weggenommen werden, so man auch erfahren solte, daß der bald sterbende Hagestolz in fraudem Fisci von seinen Gütern oder Baarschafften etwas anders wohin verschaffet, so muß

muß ſolches hinwieder ad locum Domicilii, und wo er gehaußet und verſtorben, gebracht werden, item, ſo ein Hageſtoltz ſeine bekannte Erb-Güter gantz oder zum Theil bey ſeinem Leben verkauffet, das Geld zu ſich genommen, deſſen gebraucht, und ſonſt in ſeine Nahrung und Gewerb verwand hätte, ſo pflegt ſolches bey ereignenden Todesfall von des Orts Obrigkeit wenig attendiret zu werden, ſondern was verhanden iſt, und der Defunctus verläſt, ſolches nimmt der Fiſcus hin, es wäre dann, daß ſonderliche Umſtände, vorhergehende Bedingungen, und Conſenſus vorhanden, und aus Mitleiden gegen die vorhandene Erben, etwas abgefolget würde, oder ſonſt die hergebrachte Gewohnheit ein anders erfordern möchte.

Bleibt es alſo gemeiniglich dabey / was bey Abſterben des Hageſtoltzen an Gütern vorhanden, fällt der Obrigkeit anheim, was aber andere Stam̃ und Erb-güter ſeyn, die bekentlich und darunter kein Zweiffel iſt ſolche behalten die Erben, die Lehn-Güter aber fallen nicht an die Obrigkeit, ſondern verbleiben denen Mitbelehnten, als denen der Defunctus durch ſeinen Coelibatum nicht hat præjudiciren können.

Es werden aber ſchreibet Beſoldus Theſ. Pract. lit G. n. 5. diejenige Hageſtoltzen genannt, welche, es ſeyn gleich Knaben oder Jungfrauen, in ledigen Stand, biß in das funffzigſte Jahr ihres Alters, deßgleichen ein Wittwer oder Wittfrau, die dreyßig Jahr im Wittwen-Stand unver-

veränderlich verharret, und wann also die Knaben oder Jungfrauen, nach Verlauff der 50. Jahr, deßgleichen ein Witwer oder Witfrau nach Ausgang 30 Jahren in Witwen Stand unverändert mit Todt abgangen, und nicht Leibes-Erben hinter sich verlassen, die erbet die Herrschafft Alberspack an fahrenden Guth/ und nicht an liegenden, es sey dann eigen / dann die Lehn-[illegible] mit Eigenthum, dem Lehn-Herrn zugehöria. Obschon solche abgestorbene Personen, Vater, Mutter, Geschwistrig, oder andere Bluts-Verwandten, in auff und absteigender Linea verliessen, so erben doch dieselben nichts davon.

Was allhier wegen der veraltenden Jungfrauen, wie auch der Witwer und Witwen, so dreyßig Jahr im Witwen-Stande verblieben/ erwehnet worden. Solches ist an vielen Orten nicht gebräuchlich/ & cessat ratio punientis juris, weil diejenigen, so zum Witwen-Stande gerathen, einmahl geheyrathet, und also von dem Ehlosen Leben / öffentliche Profession nicht gemachet haben? Denen veraltenden Jungfrauen mangels es auch offt nicht so sehr an guten Willen, als am Freyern, wiewohl es dennoch sich begiebt, daß Weibs-Personen aus freyen Willen ihr Lebtage unverheyrathet hinbringen.

Nachdem auch in l. Julia, Papia, Poppæa enthalten, daß die Weiber, nach den Todt ihrer Männer, ein Jahr lang, nach der Ehe-Scheidung aber 6. Monat mit der Straffe des Cœlibats

bats verſchonet bleiben ſolten, ſo erhellet daraus, daß auch bey den alten Römern die Weibs-Perſonen ſich zu verheyrathen ſeynd verbunden geweſen, wann ſie anders nicht in obgeſetzte Straffe haben verfallen wollen.

Merckwürdig iſt auch / ſchreibet hier ferner unſer Author, daß denen Miletiſchen Jungfrauen, auff eine Zeit / eine wunderbare Sterbens-Luſt, aus Begierde der Hagelkolzſchaffe angekommen: Weil ſie gehöret, wie das Menſchliche Leben, und ſonderlich der Ehestand vielen Trübſalen unterworffen, die Frauen den Männern gehorſam, und ihrer Freyheit alſo verluſtig ſeyn müſſen; Deßhalben dieſe thörichte Jungfrauen in der ganzen Stadt ſich zuſammen verbunden, Hagelkolzinnen zu werden, nicht zu heyrathen, ihre Freyheit alſo zu behalten und lieber zu ſterben / als Hochzeit zu halten: Wie dann auch erfolget, daß dieſe Weibes-Bilder, eine nach der andern, wann ſie haben heyrathen ſollen / ſich ſelbſt erhencket haben. Weil dann ſolches Hencker-Handwerck und Selbſt-Mord überhand genommen, und dieſe alberne wütende Todes-Sucht, durch kein Mittel zu verhindern, noch die zarten Gemüther der Jungfrauen abwendig davon zu machen, keine Zugemüthführung genuſam geweſen; So hat die Obrigkeit ſich endlich eines andern entſchloſſen, und die ſich alſo erhenckte Jungfrauen nacket ausziehen, an ihre Würgeſtrick mit einem Fuß ſie anbinden / und alſo Mutter nackt mit

Spott

Spott und Schande durch die Straßen öffentlich ſchleppen, und ſchändlich hernach jedermann zum offenbahren Abſcheu hin werffen laſſen; Wie dieſes die übrigen noch Hageſtolzierige Mädgens geſehen, iſt ihnen die Hangeluſt vergangen, und haben ſie ſich zum Braut werden beqvemet.

Daß alſo die Ausflucht der Ehloſen Eheſtands-Feinde keineswegs anzunehmen iſt, wann dieſelbe vorgeben wollen, es führe der Ehſtand ein Hauffen Beſchwerlichkeit mit ſich, ſo wohl wegen der Unkoſten, welche man thun müſte die Haußhaltung zu unterhalten, und die Kinder zu erziehen, als daß man ſeine Freyheit verkauffte, und an einen Weib allezeit ein nothwendiges Ubel hätte, und was etwan des nichtigen Vorwands mehr ſeyn möchte, denen aber Metellus apud Gellium, Noct. Att. lib. I. Cap. 6. gar artlich antwortet, wann er in öffentlichen verſammleten Römiſchen Rath in dieſe Worte heraus bricht: Si ſine Uxore poſſemus eſſe Quirites, omnes ea moleſtia careremus ſed quoniam ita Natura tradidit, ut nec cum illis ſatis Commodè, nec ſine illis ullo modo vivi poſſit, ſaluti perpetuæ potius, quàm breviVoluptati conſulendum eſt, das iſt: Wann wir ohne Weiber leben könten, würden wir alle gern dieſer Beſchwerlichkeit überhoben ſeyn, weil es aber die Natur alſo verordnet hat, daß wir weder mit ihnen beqvem, ohne ſie aber auch keinesweges leben können, alſo iſt es beſſer, daß wir

wir vor unſere Wohlfarth, als vor eine reine Luſt oder Bequemlichkeit ſorgen, und Eraſmus ſchreibt an einem Ort, qui vult vitare omnes moleſtias vitet mundum, nihil enim eſt omni ex parte beatum. Wer allen Beſchwerlichkeiten/die ſich in der Welt ereignen, entgehen wolte, der muſte gar aus der Welt hinaus gehen, als in welcher nichts vollkommenes zu finden iſt.

Man bedencke hingegen, wie angenehm es ſey, Kinder die von uns gebohren, und unſere Ebenbilder ſeyn/ zu ernehren und auff zu ziehen, wann es mit uns zum Sterben kommt, ſo laſſen wir ſolche hinter uns, die unſern Nahmen und Geſchlecht fort pflantzen, und in unſere Fußſtapffen treten, in ihnen leben wir wieder/ und genieſſen alſo die Früchte unſers Eheſtands, auf eine gar herrliche Weiſe, haben alſo diejenige gar recht, welche den Ehloſen Stand den Krieg und der Peſtilentz zu nechſt an die Seite ſetzen, weil durch alle drey/ der Republic ein großer Schaden zugefüget wird, vid. Jacob. Bornit. lib. 4. partit. politic. de Republica. Scipio Amiratus lib. II. diſſert. polit. in Tac. Diſcurs 6. Daherd dergleichen Leute auch billich mit Straff und Verachtung zu belegen, damit nicht mit der Zeit, der Ehloſe Stand beliebter, angenehmer und höher gehalten werde, als der Ehliche Stand; und unter dem Hageſtoltzen Weſen und Freyheit, ein leichtfertiger, heimlicher Huren-Wandel und unechte Verwirrung mit der Zeit einreiſſen könne: Dann wann die echte und rechte

Anzahl der Bürger und Bürger-Kinder ſich verlieren ſolte / gehet endlich der Flor und die Krafft der Republic ſelbſt verlohren.

Bleibt es alſo dabey / daß eine Zahlreiche Bürgerſchafft das beſte Bolwerck und Vor-Mauer einer Stadt und Republic ſey / wie gar wohl Valerius Maximus im 9. Capitel ſeines andern Buchs ſchreibet / da er unter andern der Römiſchen Cenſorum ihrer Ernſthafftigkeit mit folgenden Worten gedencket: Camillus & Poſthumus Cenſores Æra. pœnæ nomine eos, qui ad Senectutem cœlibes pervenerant, in ærarium deferre juſſerunt: Iterum puniri dignos, ſi quo modo de tam juſta Conſtitutione queri eſſent auſi. cum in hunc modum increparentur: Natura Vobis, quemadmodum naſcendi, ita gignendi legem ſcribit; parentesque vos alendo, Nepotum nutriendorum Debito (ſi quis eſt pudor) alligaverunt, Accedit his, quod etiam Fortuna longam præſtandi hujusce Muneris ad vocationem eſtis aſſecuti: Cum interim conſumti ſint anni Veſtri, & Mariti & Patris nomine vacui, ite igitur & nodoſam exſolvite Stipem utilem Poſteritati numeroſæ: Das iſt, es iſt eine gar löbliche Strenge der Römiſchen Zucht-Meiſter oder Cenſorum geweſen, indem ſie die alten reichen Römiſche Hagestoltzen und Ehloſen Geſellen ſolcher geſtalt herbey gezogen, daß ſie noch bey Leibes Leben, ein gut Theil ihrer Pfennige, in den gemeinen Seckel haben auszahlen müſſen; Und ſo fern ſie darüber geklo-

klaget und sich beschweren wollen/haben sie noch einmahl so fort herhalten, ja diese verweißliche Rede öffentlich anhören müssen: Ihr unverschämten Ehstandes-Feinde, die Natur hat euch deshalben zu Männern gemacht, daß ihr wieder Männer zeugen sollet, und eure Eltern haben euch als Kinder ernehret, daß ihr wieder eure Kinder ernehren sollet: Nun habt ihr einen Mann und Vaterlosen Nahmen, als Ehr und Ehlose Gesellen; gebet derhalben heraus eure Hellerchen, zu Erhaltung anderer Leute Kinder.

Eben also schreibet auch Plutarchus, daß bey denen alten Griechen, die Hagestolzen sich nicht haben bey denen Ehren-Schaufpielen einfinden dörffen, sie haben bey kalter Winters-Zeit sich müssen nacket ausziehen, und öffentlich zusammen auff dem Marckte in einem Kreyse herum gehen / und ein schimpfflich Hagestolzen-Lied singen, worinn enthalten, daß ihnen recht geschehe, weil sie die Gesetz verachtet, und Ehloß geblieben; Es sind die alten Ehlosen Gesellen, von der Jugend nicht geehret worden, wie sonst ein fast strenger Gebrauch war; Daher ein gewißer Jüngling / welcher bey Herannahung des sonst tapffern Kriegs-Obristen Dercyllidæ, (der bey ziemlichen Alter unverheyrathet war,) nicht auffstund, noch ihm die gebührliche Ehr erwiese, sondern sitzen blieb/ deßen zur Ursach anführte, ich bleibe darum sitzen, weil du keinen Sohn gezeuget, der auch dermahleins mir in meinem Alter zu Ehren wieder auffstehen

könte, welche freche Rede des Jünglings, dennoch nicht übel auffgenommen worden, weil allerhand Beschimpffungen, so denen Hagestolzen wiederfahren, damahls vor erlaubt gehalten wurden.

Bey denen **Corinthern** hat man die Hagestolzen, wann sie alse gestorben, einer ehrlichen Begräbniß nicht würdig geschätzet.

Bey denen **Athenienſern**, wurden sie von Weibs-Personen um die Altare gezogen, und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen, biß sie zu Vermeidung solches sehr großen Schimpffs, ihnen eine Braut aussuchten, Schönborn. in polit. lib. I. Cap. 5.

Wann eine reiche Erbschafft einen Hagestolzen zu Rom zu fiel, oder ihme in Testament etwas zugetheilet war, so könt er solches nicht erlangen, es wäre dann, daß er sich innerhalb 100 Tagen in den Ehstand begab / und zwar mit einer jungen Person, von welcher er versichert war, daß er würde Kinder mit ihr zeugen können.

Unter allen Europæischen Reichen und Länderen, ist Spanien am wenigsten mit Volck versehen, und dieses zwar aus dreyerley Ursachen, weil sie nehmlich Jährlich so viel Volcks nach America und ihren in andern Welt-Theilen besitzenden Colonien schicken müssen. Zweytens, weil sie schweren Krige welche sie, sonderlich in den Niederlanden geführet, gräusam viel Spanier gefreſſen, und Drittens, weil sie Anno 1610. die

die Mohren und Neubekehrten, deren mehr als eine Million geweſen ausgetrieben, wodurch gantze Provinzien öde und wüſte geworden, welchen Mangel hernach wieder zu erſetzen, man unter andern dieſes Mittel erdacht, daß man denjenigen der in 18ten Jahr ſeines Alters eine Frau genommen, Contribution frey, und dem der 6. Söhne nach ein ander erzeuget, zum Edelmann gemacht.

Daß von Auguſto im 735ſten Jahr nach Erbauung der Stadt Rom gemachte Lex Julia, hielt unter andern in ſich, daß jedermann zur rechtmäßigen Eh ſchreiten ſolte, alle Römiſche Bürger, die über 20. Jahr wären, ſolten Weiber nehmen, und ſo die Eltern ihre Söhne und Töchter hiervon würden abhalten wollen, ſo ſolten ſich dieſe nur bey der Obrigkeit anmelden, ſo würde man ſie ſchon dahin halten, daß ſie ihre Kinder müſten freyen laſſen, und dieſelbe ausſteuern, damit auch ſolche Ehen deſto fruchtbarer ſeyn möchten, ſo wolte man nicht haben, daß Weibs-Perſonen, die noch unter 50. Jahr wären, alte 60. Jährige Männer und darüber, oder Männer die unter 50. Jahr wären, alte Weiber nehmen ſolten, ingleichen ſolten die Unverheyrathete nichts aus Teſtamenten bekom̃en können, und ſo ihnen jemand etwas vermachte, ſolte es der Fiſcus weg nehmen.

Ao. U. 759. machte Auguſtus noch ein ander Geſetz, welches man Fiſcellam von Julio Fiſcello der es am erſten auff die Bahn gebracht, nenne-

te, wie §. qua vero nunc ſequitur. 44. Novell. 22. de nupt. coll. 4. zu erſehen/ dieſes hielte in ſich, daß einer Wittib, welcher ihr verſtorbener Mann mit der Condition etwas im Teſtament vermacht/ oder ſie gar zum völligen Erben eingeſetzet hatte/wann ſie nach ſeinen Todt nicht wieder heyrathen würde, dieſe Condition ſolte erlaſſen ſeyn, und ſie doch das Vermächtniß behalten ſolte, wann ſie nur einen Eydſchwüre, daß ſie aus Verlangen, um Kinder zu zeugen, gern wieder einen Mann haben wolte. Als hernach Ao. 761. das Römiſche Volck ſtarck darauff drang/ daß das Lex Julia de Coëlibatu abgeſchaffet werden ſolte, da redete der Käyſer das Volck und zwar aus ſolchen erſt die Verheyrathete, welche Weib und Kinder hatten, und nach ihnen die ledige Männer, deren Anzahl weit gröſſer war, mit dieſen Worten an/ daß er vielmehr geſinnet wäre, jene, nehmlich, die Verehlichte täglich mit mehrern neuen Privilegiis, ſie aber die Unverehlichten / mit mehrer Straff und Beſchimpffung zu überſchütten / wie dann hernach auch obgedachter Lex Julia Papia Poppæa, von denen Bürgermeiſtern M. Papio Mutilo und Q. Poppæo ſammt dem Legi Fiſcellæ auffs neue confirmiret worden.

Woraus man ſiehet, was die Alten vor einen Abſcheu vor denjenigen, die ſich nicht bey Zeiten in den Ehſtand begeben, gehabt, und wie ſie hingegen die Verehlichte mit Gunſt und Gaben beſchencket haben, wie dann auch ein Vater, welcher

cher 3. Kinder gehabt hat, von denen offentlichen Commiſſionibus und Verſchickungen/ welche er ſonſt gemeiner Stadt wegen hätte verrichten müſſen, frey geweſen. l. 1. Cod. de Legationibus, wer 5, Kinder hatte, durffte kein Perſonal-Ampt mehr verwalten, l. 3. & quamvis ff. de Munerib. & Honor. Zwölff Kinder machten einen Vater gantz Contribution frey, l. 24. C. de Decurionibus und der 16. Kinder hatte/ der würde zum Semper-Freyen von allen Oneribus erkläret. l. Semper. 5. §. 2. de jure immunitatis.

Da auch an vielen Orten Teutſchlands vor dieſen der Gebrauch geweſen, auch an etlichen annoch iſt/ daß wann jemand ſich verheyrathen wollen, er vorher bey dem Richter gehen, und ihme ſolch ſein Vorhaben anzeigen, und ein gewiſſes Geld davor erlegen müſſen, welches man Bodemund genennet, ſo iſt doch ſolches dergeſtalt eingerichtet geweſen, daß wann ein Mann zum andern mahl geheyrathet, er ſchon weniger als zum erſten mahl hat geben dürffen/ welches alles in favour des Eheſtands geſchehen iſt, wie man dann auch groben Miſſethätern als eine große Straffe auffgeleget, daß ſie ſich nicht haben verheyrathen dürffen, wie ſolches unſer Author mit Exemplis beweiſet.

Hieher gehöret auch um der Hageſtolzen ihre angemaßte Freyheit einiger maſſen ein zu ſchräncke, die Tyroliſche Lands-Ordnung, welche im 5ten Buch Tit. 2. folgender maſſen lautet:

Nachdem in dieſen unſern Landes-Herr-

schafften und Gebieten, viel Güter, sonderlich in Gebürgen und Thälern liegen, auff welchen sich viel Personen nehren und unterhalten könten, solche aber durch die vermögende Personen und Unterthanen erkauffet, ausgeödet, und zu Zugütern gebrauchet werden, solcher gestalt aber unbesetzet bleiben, daraus uns, als regierenden Herrn und Landes-Fürsten, an unser Fürstl. Obrigkeit, dergleichen denen Gerichts-Herren an ihren Ehhafften Mangel erscheinet, und auch darzu die Mannschafft gemindert wird, welches uns keineswegs ferner zu gestatten leidlich seyn will, als setzen und ordnen wir, daß niemand hinfüro gestattet werden soll, dergleichen Güter in diesem Land aus zu öden und zu Zu-Gütern zu machen, sondern es sollen die Gerichts-Obrigkeiten dahin sehen, daß sie wieder besetzt, und mit Einwohnern versehen werden, zum Beschluß giebet unser Author noch etwas / merckwürdiges von denen Longobardischen Weibern, welche vor diesen gar sehr nach Kindern und jungen Knaben strebten, solche zur Eh zu nehmen, worüber aber hernach die Longobardischen Gesetze Tit. 100. folgende Verordnung gemacht.

Nachdem in itziger Zeit, viel erwachsene Weibes-Personen auff die Thorheit gerathen, junge Knabens, die doch zum Ehstand noch nicht tüchtig seyn, zu ehligen, als wollen wir solches hiermit ernstlich verboten, und alle dergleichen Ehen, die mit Knaben unter 12. Jahren geschehen, vor Null und nichtig erkannt haben, biß hie-

her

der Author. Welcher zwar was vor Alters bey vielen Völckern Gewohnheit gewesen, sehr treulich anführet, aber eben von solchen Gewohnheiten und Gesetzen, möchte man auch sagen, daß das höchste Recht auch das höchste Unrecht sey. Der Ehstand ist freylich eine Göttliche Einsetzung, und dem Ledigen [in so weit dieser auff das Geistliche nicht seine Absicht hat,] weit vor zu ziehen, dannenhero auch mit Ehr und Belohnungen, der ledige Stand hingegen mit nicht allzu günstigen Augen, in Betrachtung des dabey Nothleidenden Interesse des gemeinen Wesens an zu sehen ist, daß man aber so gar sehr wie die Alten und mehrentheils die Heyden gethan, dagegen loß ziehen, und die Unverehlichte mit Schand und Beschimpffung, ja gar mit Confiscirung ihrer wohl erworbenen Güter, nach ihren Todt, ihren Erben zum gröβten Schaden belegen solte, das ist wider alle Recht und Billichkeit/ dann da manchen der Kitzel so sehr nicht sticht, daß er nach Heyrathen verlangen solte, ein jeder auch seines Leibes Constitution und seines Domestic Zustandes am besten kundig seyn muß, als wäre ja wohl unbillich, wann man ihm wider seine Natur und Inclination zum Heyrathen zwingen, oder in Entstehung dessen, seine wohl erworbene Güter nach seinem Todt einziehen wolte, würde ein solcher nicht viel lieber müßig gehen/ als dem Fisco zum Nutzen, sich sauer werden lassen, wann seine nechste Anverwandte, (um welcher willen

sich doch mancher so sehr bemühet, Geld und Gut zu erwerben,) das ledige Nachsehen haben solten.

Ist es demnach weit billiger und beßer, daß dieser Unterschied der vor diesem unter den Ehligen und ledigen Stand gewesen auffgehoben worden, und daß beyderley Stands-Verwandte, wann sie nur sonst rechtschaffene Bürger und ehrliche Leute seyn, gleicher Ehre im Bürgerlichen und Public-Sachen, mit einander theilhafftig werden.

Jedoch könten die Ledige in diesen einigen Stück von denen Verehlichten unterschieden/ und gleichsam deterioris Conditionis, als diese seyn / daß sie nach Proportion ihrer Personen, Alters, Dignitæten, Vermögen, Conduite, oder Aufführung / viel oder wenig zu der armen Braut-Cassa steuren und geben müsten.

Diesem nach machen wir erstlich von der Personen ihren Alter dem Anfang/ nach welchen eine jede sie sey gleich Manns oder Frauens-Person, nach ausgebrachten 25sten Jahr schon das Ihrige Wöchentlich oder in gewißen Terminen in solche Cassam liefern müsten, und dieses zwar/vermög der Policey-Gesetze, ohne einigen Wiederspruch, dann ob gleich die Manns-Personen einwenden wolten, daß ihnen noch keine solche Partey zu Handen gestossen, bey welcher sie ihr Glück / (worauff billich in Verehligungen zu sehen,) hätten machen können, so könten sie sich darum doch nicht entbrechen, nach ihren

ren Stand und Vermögen ein gewißes in die Caſſam zu lieffern, weil ſie eines Theils zu bedencken, daß ſie auch keine Haußhaltung zu verſorgen gehabt, und daher das wenige ſo ſie darzu geben, ſo viel ehr entbehren können/ anders Theils auch, weil es ein dem Publico zum beſten gereichendes Geſetz iſt, deme ein jeder ein Genügen zu thun, ſeiner Pflicht nach verbunden iſt.

Eben ſo wenig können auch die Weibs-Perſonen ſich deſſen entziehen, ob gleich der natürliche Wohlſtand, (daß eine Frauens-Perſon nicht allzeit wann und wie ſie wolte heyrathen könne, ſondern ihr Glück erſt erwarten müſſe/) vor ſie ſtreiten möchte, ſo iſt hergegen auch wahr, daß ihrer viel die Pretieuſes Ridicules machen, das iſt/ daß ſie mit ihrer Waar ſo hoch hinaus wollen, und die Naſe ſo hoch halten, daß wann auch gleich ein ehrlicher Freyer, und der ihrer gar wohl werth wäre, ſich anmeldet, ſie doch nicht wiſſen wie ſchimpfflich ſie ihn wollen ablauffen und durch den Korb fallen laſſen, und wann gleich dieſes auch nicht wäre/ ſo könte doch auch die Betrachtung des gemeinen Beſtens, und daß ſie die Nutz Nießung ihres Braut-Schatzes noch allein haben, und ſolche nicht (die Ehſtands Unkoſten zu beſtreiten,) anwenden dürffen/ ſie darzu anhalten/ und geſetzt, daß auch beyderley Geſchlechts unverehlichte Perſonen, eine GOtt gewidmete und gelobte Keuſchheit von den Ehlichwerden abhielte / ſo hätten ſie doch auch zu bedencken, daß was ſie ſolcher geſtalt zur

Ver-

Verheyrathung armer Töchter beytrügen, ein ihren Nechsten schuldiges Liebes-Werck wäre, zu welcher sie allerdings, wañ gleich auch kein Weltliches Gesetz vorhanden, das Göttliche anhielte, weil keusch und mildthätig seyn, gar wohl beysammen stehen können.

Ein gleiches hätten auch Wittwer und Wittwen, und alte betagte unverehlichte Personen zu bedencken, dann da jene noch jung, so stehen sie mit denen unverehlichten Junggesellen und Jungfern in gleichen Gradu, diese aber nehmlich die Alte seynd an zu sehen, und zwar die Manns-Personen, nachdem sie sich wieder verheyrathen, entweder an junge oder an betagte Personen, geschiehet, es an junge, so seynd sie von dem Beytrag zu der Cassa frey, weil man vielfältige Exempla hat, daß auch Männer bey Jahren mehrmahl hinter einander haben tauffen lassen, wann sie sich zumahl an junge und gesunde Weibes-Personen verheyrathet haben, wiewohl auch dieses seinen Abfall leidet, wann sie sich nehmlich in den Stand zu seyn wissen, daß ein solcher Eh-Seegen ihrer Leibes-Constitution wegen nicht erfolgen / indessen aber doch die junge Person die sie zur Eh genommen, auch wider ihren Willen zur Vermehrung des Menschlichen Geschlechtes nichts beytragen könte / in welchen Fall ein solcher verheyratheter betagter Mann, allerdings zur Contribution in die Cassam könte mit angehalten werden, und also auch eine alte Frau, oder nur diejenige, welche sehen

ihr

ihr 50. Jahr paſſiret, und ſich doch noch an einen jungen Menſchen verheyrathete, in welchen Fall beydes Er, als Sie von der Contribution nicht würden zu befreyen ſeyn, weil ſie beyde gar wohl wiſſen, daß ſie durch ſolche ungleiche Eh den Zweck derſelben, nehmlich die Fruchtbarkeit des Eh-Segens nicht würden erlangen können, dann was mit der Sara und Eliſabeth ſich zugetragen, ſolches waren auſſer ordentliche Begebenheiten, welche in keine Folge zu ziehen, die weiſen Sitten-Lehrer haben längſt das Sprichwort gehabt: Si vis nubere nube Pari, ſo du heyrathen wilſt, ſo heyrathe deines gleichen.

Da aber auch der Ehſtand ad mutuum Conſortium & Adjutorium eingeſetzet iſt, ſo würden diejenige Perſonen, welche allbereit betagt und bey Jahren ſeyn, wann ſie in der Abſicht (von einander Hülff und Pflege zu haben,) einander heyratheten, hierdurch von aller Contribution loß zu ſprechen ſeyn, weil ſie der Göttlichen, politiſchen und natürlichen Ordnung folgen, auch etwan in ihrer Jugend ſolche Ehſtands-Früchte bey ihren erſten Verheyrathungen ſchon erzielet haben, deren das Publicum noch biß dieſe Stund erſprießlich zu genieſſen hat.

Belangende vors andere die in Dignitæten ſitzende unverheyrathete Perſonen, ſo werden dieſelbe ohne dem [zumahl da ſolchen Leuten vor allen zukommt, über die Policey und Auffnahm eines Staats zu halten,] ſich nicht entziehen das ihrige beyzutragen, was zur Conſervation der

100-

löblichen Stifftung gereichen kan/ absonderlich weiß ich nicht wie sich diejenige nicht angreiffen solten, welche ihr vornehmes Geschlecht gar nicht fort pflantzen, sondern daßelbe mit sich aussterben lassen, welches geschiehet, wann sie entweder im ledigen Stand verbleiben, oder doch Heyrathen schliessen, die Augenscheinlich unfruchtbar seyn müssen, wieder dergleichen Leute hat nun wohl das Publicum große Ursach zu sprechen, anerwogen demselben ein Stamm vorsätzlicher Weise abgehauen wird/ von welchen es biß hieher so schöne Früchte ziehen können.

Drittens, so kommen wir auch auff die Maß der Contribution, nach derjenigen ihren Vermögen, welche darzu zu contribuiren schuldig seyn, solches könte nun am füglichsten nach ihren Einkommen eingerichtet werden, also/ daß sie von solchen den zehnden Theil, welches ja gar ein geringes wäre, zur Verheyrathungs-Cassa zu geben hätten, dann da solche Leute kein Weib und Kinder zu unterhalten, keine Haußhaltung zu versorgen, und so viel nicht aus zu geben haben, als die in Familien sitzende thun müssen, so können sie desto leichter den Zehenden von ihren Einkommen zu löblichen Stifftungen contribuiren.

Welcher Zehnde aber nicht gantz und gar vor die arme Braut-Cassa seyn müste, sondern es würden sich ihren Antheil auch daran diejenige Stifftungen vorbehalten, welche einen Anspruch an den Coelibat oder Ehlosen Stand hätten, als

da

da ſind die Wäyſen- und Wittwen-Häuſer, die Spinn- und Poenitenz-Häuſer armer zur Beſſerung und Bekehrung gebrachter Huren und unzüchtiger Weibs-Perſonen/ deren Verſorgung und Weg-Bahnung zu ihrer Bekehrung/ dem Publico nicht weniger als die Einrichtung der armen Braut-Caſſen muß angelegen ſeyn, weil ſich die Engel im Himmel ſelber über einen Sünder freuen der Buße thut/ und ein verirrtes wieder gefundenes Schaf höher als Neun und Neuntzig unverirrt beyſamm gebliebene, zu ſchätzen iſt, allein hiervon in einer beſondern Stifftung ein mehrers.

Wir ſehen hieraus beyläufftig/ wie der Modus Contributionum einzurichten ſey, den Modum Collectandi wird hernach das Directorium ſelber aus zu finden wißen, Inventis facile eſt aliquid addere, was Perſonen ſeyn, mit welchen man nicht bey Hunderten ihres Einkommens halber Rechnung halten kan, um den Zehnden davon ab zu fordern, die werden nach ihren Vermögen zu geben freywillig eingeladen und taxiret, alſo, daß etwan ein über 25. Jahr gekommener u. unverheyrath bleibender Knecht oder Magd, item eine über Jahr und Tag unverheyrath-gebliebene junge Wittib / jährlich ein halben Gulden oder 8. gute Groſchen darzu geben müſte, und ſolches ſo lang als ſie lebten, und unverheyrather blieben, was hingegen ſolche Wittwen betrifft, welche/ nachdem die Jahre ihrer Jugend und Fruchtbarkeit vergangen, erſt

Witt-

Wittwen werden, die hätten ob sie gleich im Wittwen-Stand hernach immer verblieben, nichts darzu zu contribuiren, es wäre dann, daß sie solches dem heiligen Ehstand zu Ehren, freywillig thun wolten.

Endlich so käme auch das Quantum der Contribution, auff die Conduite oder Lebens-Aufführung solcher Personen selbst an, also, daß diejenige, welche ein tadelhafftes und wissentlich bekanntes sträfliches Leben führten, (sich auch wohl durch ihre unordentliche Wege, wann es Manns-Personen oder durch ihre Coquetterien wann es Frauens-Personen seyn, in den Stand gesetzet hatten, daß sie so leicht keine anständige Heyrath mehr treffen könten,) schon höher in dem Beytrag und Taxation einer Personal Contribution, als andere denen dergleichen nicht könte imputiret werden, gesetzet würden.

Da auch reiche und vornehme Häußer, welchen GOtt ihre Kinder und Leibes-Erben, frühzeitig durch den Todt entrißen, und welche ihre Güter hernach doch lachenden Erben lassen müssen, item diejenige welche GOtt gar nicht in ihren Ehestand mit Kindern gesegnet, zu denen Wäysen- und Findel-Häußern, was ansehnliches annoch bey ihren Lebzeiten, (dann nach dem Todt ist es vieler Ursachen halber nicht mehr so considerable) geben, oder auch von dergleichen armen Töchtern, jährlich Eine, Zwey oder mehr auff ihre Unkoste selbst ausstatten, die wel-

che nicht Luſt zu heyrathen hätten, in ein Geſtifft und ſo zu reden in freyes Brodt einkauffen, item wann von dem Publico die gute Veranſtaltung zur jährlichen Ausſteuer einer gewiſſen Anzahl armer Töchter nicht gemachet werden ſolte, ſie als begüterte Leute unter ſich zuſamm treten, und von ihren großen revenuen oder ſo ſie Kauffleut ſeyn/ von den bey ihren Jahres-Schluß bilanz ſich befindlichen Gewinn etwas zur Ausſteuer etlicher armer Töchter ausmachen wolten, ſo iſt kein Zweiffel, es würde ſolches nicht allein ein GOtt wohlgefälliges Werck ſeyn, ſondern auch eine löbliche Nachahmung bey andern Privatis erwecken, endlich auch das Publicum ſelbſt, ſo viel eht animiren, dergleichen ſolennes Ausſteuern, auff obbeſchriebene Weiſe Jährlich anzuſtellen.

Schließlichen iſt noch zu mercken, daß in der Augſpurger Policey-Ordnung de Anno 1530. ſub Rubrica von Gottes läſtern, tres gradus pœnarum, welche auf dieſes Verbrechen geſetzt ſeyn, benennet worden: Primus eſt Incarceratio, Secundus Pecuniæ Mulcta, cum ſcilicet pars Bonorum Pauperibus addicitur, vel ad Virginum *Depauperatarum Dotationem* impenditur, Das iſt: Es ſoll ein Theil der Güter den Gotteslästerern abgenommen, und auff Haußarme Leute/ oder arme Jungfern zur Ehlichen Ausſteuer verwendet werden. Der dritte führet hernach Poenam Corporis afflictivam mit ſich, und ſo viel auch von der Definition eines Hageſtolzen und wie derſelbe in der Contributon zu [illegible]n Braut-Caſſa an zu ſehen ſey.

Das V. Capitel/

Von unterschiedlichen zu Verheyrathung und Aussteurung armer Töchter und Dienst-Mägde allbereit errichteten Stifftungen, vornehmlich in Italien, und wie solche billich allen Städten/ die nach einer guten Policey streben/ zum Exempel, und Auffmunterung rühmlicher Nachfolge dienen solten.

DAß in diesen und andern dergleichen Liebes-Wercken, uns vielfältig die Heyden schon mit guten Exempeln vorgegangen, (denen wir allein zu folgen schuldig wären/ wann wir gleich als Christen/ unsers HErrn und Meisters Gesetz, von Ausübung der Liebe nicht hätten,) solches stehet aus denen alten Geschichten zu beweisen/ was machte nicht Rom vor Auffhebens mit seinen Vestalischen Jungfrauen, wann solche ihre bestimmte Jahr, in der Vestæ Tempel ausgehalten, da sie dann auff der gantzen Stadt Unkosten, wann sie noch so langen Closter-Leben, Beliebung zum Ehstand trugen, ausgesteuret wurden.

Eben ein solches wiederfuhr auch denen Töchtern derjenigen Männer, die sich wohl um die Republic verdient gemacht, und dabey mehr auff

das

das Gemeine als ihre Privat-Interesse gesehen, dannenhero wenig gesammlet, und denen Ihrigen nicht viel hinterlassen hatten, da dann hernach die Töchter aus gemeiner Stadt Seckel, ihre Aussteuer empfiengen.

Noch heutigs Tags muß man denen ietzigen Italiänern zum Ruhm nachsagen, daß sie in Erzeigung solcher Christlichen Liebes-Werck nicht die letzten seyn wollen, dieses Orts allein der vielfältigen Ausstattungen armer Töchter / die zu Rom in denen Kirchen zu gewissen Zeiten geschehen zu gedencken/ so hat S. Sebastiani kleine Capell, eine Stifftung / in welcher am Sontag nach dem Heil. Fronleichnams-Fest, etlichen armen Mägden, ein gewißes zum Braut-Schatz gereichet, und ein Schulden halber gefangen Sitzender erlöset wird.

Ein gleiches geschichet in S. Jacobi Kirche, item in S. Lazari, in S. Marien im heiligen Feld, ferner in S. Teclæ Kirche, in welcher werden nicht allein viel arme Töchter, welche ihre Eltern zu ernehren, das Vermögen nicht haben eingenommen, mit Speiße/ Tranck und Kleidung noch Nothdurfft versehen, sondern auch jährlich Viertzig davon ausgestattet, und damit sie deste eher an Männer kommen mögen so halten die Nonnen mit ihnen Jährlich dreymahl eine öffentliche Procession von dem Closter aus, biß nach St. Peters-Kirche als die erste, den Sontag nach St. Antoni, die andere den Tag St. Marci, und die dritte am andern Pfingst-Tag, da

ſie dann alle wohl geputzet einher gehen, ob ſich etwan jemand unterwegs in ſie verlieben möchte, weiter ſo geſchehen auch dergleichen Ausſtattungen in St. Aniani Kirch, und zwar richten ſolche die Schuh-Knechte aus, als denen dieſe Kirche von einem gewißen Pabſt verehret worden, es bekommen aber keine als verarmte Schuſter oder Schuh-Knechts-Töchter dieſes Beneficium, wann nun auch andere Handwercker in andern Ländern und Städten, dieſen der Römiſchen Schuh-Knecht ihren Exempel nachfolgen, und an ſtatt des offt unnütz verſchwelgeten Geldes, ein jedes Handwerck in einer großen Reſidenz oder Handels-Stadt/ ein armes Mädgen ausſtatten wolte, ſo würden ſchon ein Stück 20. oder 30. mehr zum Ehſtand kommen, als ietzund nicht geſchiehet, wobey ich mich noch erinnere, daß Herr Olearius in ſeiner Perſianiſchen Reiß-Beſchreibung meldet, daß da ſie auff der Oſt-See bey großen Sturm und Ungewitter in Leib und Lebens-Gefahr geweſen, ſie insgeſamt die auff dem Schiff waren, ein Gelübd von einer gewißen Geld-Summa gethan, welches hernach als ſie glücklich ans Land gekommen, zur Ausſteuer einer armen Tochter in Reval angewand worden.

Allein wieder auff unſere Römiſche Stifftungen zu kommen, ſo iſt in St. Catharinen-Kirchen der Seiler genannt/ eine ſehr merckwürdige/ es hätte nehmlich der heilige Ignatius-Stiffter/ des Jeſuiter-Ordens/ Anno 1543. etliche Vorneh-

nehme von Adel dahin vermocht, daß sie in dieses Catharinen-Stifft und Closter, eine Stifftung vor arme Töchter gemachet, welche Armuths wegen,(auch selbst in ihrer Eltern Hauß,) Gefahr lieffen,um ihre Ehre zu kommen/ da nun hierauff eine große Anzahl solcher Töchter sich fanden,also,daß auch das Closter darum muste gröſſer gebauet werden, so erweckte GOtt zwey reiche Patricios in Rom/ Nahmens Cosimus Juſtinus, und Antonius Pietra, welche beyde die Helffte ihrer Güter darzu vermacht/ also, daß wann eine von diesen Töchtern nunmehro heraus freyen will/ sie 50. Cronen baar Geld, zum Braut Schatz, und 10. zu Kleidungen bekommen kan.

In dem Oratorio oder Bet-Capelle S. Mariæ, des Weinens, werden Jährlich an S. Antonii des Abts Fest,etliche arme Mägde ausgestattet.

Ein gleiches thun in der Kirche S. S. Vincentii und Anaſtaſii, die Gesellschafft der Köche und Paſteten-Becker.

In S. Marien-Kirchen des Oratorii, thut es auch die Gesellschafft S. Mariæ des Gebets oder Todtes,am Tag Mariä Verkündigung.

In der Kirche der heiligen Catharina aus Sinea, ist eine gleichmäßige Stifftung.

Die Gesellschafft der Confalonen, ſtattet am Himmelfarths-Tag mehr als 100. arme Töchter aus/ deren jede ein ziemliches zum Braut-Schatz mit bekommt.

Zu S. Laurentio in Damaſo, werden in der

Octave des heiligen Sacraments, etliche arme Töchter ausgeſtattet.

In S. Maria Maggiore, geſchicht ein gleiches am Himmelfarths-Tag.

Und ſo auch in der Kirche S. Sabini und S. Sulannæ, welche vermöge einer Stifftung von des Pabſts Sixti V. Schweſter, am Tag Laurentii, Neun Jungfrauen, jede mit 50. Cronen ausgeſtattet werden.

In S. Marien Bet-Capell geſchiehet dergleichen, mit etlichen armen Jungfrauen am Lichtmeßen.

Die Kirche zu S. Urſula ſtattet am Feſt Tag dieſer Heiligin, etliche arme Töchter aus.

Und in S. Martini Kirche berathen die Gaſtgeber und Herbergirer etliche ihrer geweſenen Mit-Brüder hinterlaſſene arme Töchter.

S. Lucien Kirche der Färberey, ſteuret nicht allein Jährlich etliche arme Mägde aus, ſondern giebt auch denen Eltern loſen Wäyſen, Töchtern, Wöchentlichen Unterhalt.

In der Kirche S. Jacobs der Spanier, werden Jährlich am Himmelfarths-Tag, 14. arme Töchter ausgeſteuret, und zwar aus einer Vermächtniß Conſtantini del Caſtello, Decani Templi di Conca & Referendarii Apoſtolici utriusque Signaturæ, es müſſen aber ſolche 14 alle von Spaniſchen Eltern ſeyn, ſo deren nicht ſo viel zu finden, erſetzt man den Mangel aus Burgundiſchen, und wann auch dieſe abgiengen, aus teutſchen Mädgens, die ſich etwan zu dieſer Zeit

in

in Rom befinden, wären aber auch von diesen keine, welche dieses Beneficii benöthiget, so nimt man Niederländerinnen, nach diesen von Sinea, hierauff von Neapolis, und endlich von Sardinien, weil es aber alle arme Mädgens seyn müssen, so trägt es sich zu, daß bißweilen aus jeder dieser ietzt erzehlten Nationen eine kommt, diese Stifftung ist Anno 1567. gemachet worden, Anno 1575. hat Potisena von Ferrara noch eine hinzu gethan, daß ihrer also ietzund 15. Jährlich ausgestattet werden.

In S. Marien Kirche des Trostes, haben sich auch etliche arme Töchter dergleichen Wohlthat an unserer lieben Frauen Geburts-Fest, welches den 7. Augusti einfällt, zu erfreuen, sie bekommen jede 30. biß 40. Cronen, diejenige aber, welche ins Closter gehen wollen, haben deren 100. zu empfangen.

S. Laurentii Kirchen in den **Wandern**, hat auch eine Stifftung von denen Gewürtz- oder Specerey-Händlern, krafft welcher Jährlich an S. Laurentii Tag, arme Gewürtz-Krämer-Mädgen ausgestattet werden müssen.

In S. Urbani Kirchen müssen Jährlich eine gewiße Anzahl armer Töchter, entweder zum Closter-Leben. Oder zu den Ehstand mit 100. Cronen ausgesteuret werden.

Die aller vornehmste Stifftung, zu Berathung armer Töchter in **Rom**, ist in der Kirchen S. Mariæ Annunciatæ, als in welcher Jährlich über 300. arme Mägde ausgesteuret wer-

den, Reimarus in ſeinen abgebildeten neuen Rom, ſchreibet hiervon folgender Geſtalt, die Kirchen der allerheiligſten Verkündigung Mariä, hat Fünff Geſellſchafften, die Erſte iſt des Heil. Roſarii oder Roſen-Krantzes, weiland von S. Dominico eingeſetzet, da Wöchentlich von denen Geſellſchafftern beſagter Roſen-Krantz zu Ehren der Heil Mutter Gottes, andächtig muß recitiret werden.

Die andere Geſellſchafft iſt der Allerheiligſten Verkündigung, welche ihren Anfang genommen, von Bruder Gio Torre Cremata dem Spanier, anfangs Magiſtro des heiligen Pallaſtes, hernach Cardinal, einer Perſon die wegen ihrer großen Gelahrtheit und Heiligkeit, der gantzen Welt bekant iſt, ſothane Ertz-Brüderſchafft iſt durch die Almoſen, von bemeldten Cardinel und andern, nach Verlauff der Zeit dabey gegeben, nunmehro zu ſolchen Reichthum gelanget, daß ſie Jährlich am Tag der Verkündigung 300. Jungfern die beyrathen, und auch eine gute Anzahl, die ins Cloſter gehen wollen, ausſtatten kan, dieſe löbliche Stifftung wird von dem Pabſt ſo hoch geachtet, daß er ſich Jährlich an ſolchen Tag, ſammt dem gantzen Collegio der Cardinäle, in Perſon hieher verfüget, und nach der gewöhnlichen Procellion ſeine Capelle machet, da alsdann die Jungfrauen, welche ihren Braut-Schatz empfangen, nachdem ſie zugleich von der Geſellſchafft gantz weiß gekleidet worden, kommen, und Seiner Heiligkeit die Füße küſ-

küssen, solch Berathen geschichet von dieser obbemeldten Gesellschafft Fünff mahl im Jahr/ als am Tage unser Lieben Frauen Verkündigung, am andern Sontag in dem Monat May, am Tag S. Catharinæ, S. Valentini, und S. Prassedes, es seynd aber alle die darzu benöthigte Gelder, Legata die aus guthertziger Leute ihren Testamentis gekommen/ wiewohl andere sagen, daß 60. Vornehme Römische von Adel, freywillig so viel zusamm geschossen haben, als zur Aussteuer 350. armer Töchter nöthig wäre, und daß solches Capital sich noch täglich vermehre, und auch die Anzahl der Auszustattenden alsdann vergrößert werde.

Von denen Ceremonien die dabey vorgehen/ schreibt Misson in seiner Reise-Beschreibung durch Italien folgender massen: Am Fest der Verkündigung Mariä verfügen sich der Pabst und das heilige Collegium der Cardinäle, in die Kirche della Minerva, daselbst lieset entweder der Pabst selbst, oder in dessen Abwesenheit ein Cardinal die hohe Messe, die Mädgens aber insgesammt beichten und communiciren/ wann dieses geschehen, so kommen sie in weißer Serge gekleidet, um den Kopff wie Gespenster, mit einem großen Tuch allenthalben bedeckt/ daß sie nicht mehr als ein Auge frey haben, Paar und Paar in dem Chor, in welchem alle Cardinäle beysammen sitzen / und knien entweder vor dem Pabst/ oder dem seine Stelle vertretenden Cardinal nieder. Zur Seiten steht ein gewißer

Bedienter, welcher in einem Becken kleine Säckgen von weißen Taffet hält, in deren jedem ein Zeddelgen auf 50. Thaler, vor diejenigen die heyrathen, 100. Thaler aber vor die, so ins Closter wollen, lieget. (Pabst Clemens IV. aber kehrete es um/ und gab jenen jeder 100. diesen aber jeder nur 50. Thaler.) Nachdem nun eine jede demüthigst zu verstehen gegeben, was sie erwehlet habe, so reichet man ihr eines von denen Säckgen, welches sie dann mit einem Kuß annimmt, einen tieffen Reverenz machet/ folgends abtritt, und eine andere hinzu lässet. Die zukünfftige Nonnen, werden durch einen Blumen-Strauß, als die Crone ihrer Jungfrauschafft unterschieden, und gehen auch in der Procession oben an. Damahls aber waren unter den 350. nicht mehr als 32. welche des Apostels Pauli Besseres ich will sagen das Ehlose Leben, erwehleten, die andern 318 vergnügten sich nur das Gute zu haben, und wolten lieber heyrathen als Nonnen werden. Oder wie es die Italiäner geben Maritarsi che Monacarsi.

Solcher Gestalt sind die meiste Italiænische Städte mit dergleichen Stifftungen, vor die Aussteuer und das Berathen armer Töchter reichlich versehen, nur noch der großen Stadt Neapolis zu gedencken, so hat dieselbe den Weltberühmte Spital, dessen Einkünffte sich auff 4. Tonnen Goldes erstrecken sollen, selbiger hat zur Stiffterin die Königin Sanctia aus Arragonien, eine Gemahlin Königs Roberti, welche ihn reich-

reichlich dotiret / und mit stattlichen Einkünfften versehen, in welcher Freygebigkeit ihr auch nach und nach die Vornehmste Neapolitanische Familien gefolget, über dieses alles hat die Königin Margaretha von Durazzo, dieser Kirch- und Spital S. Maria Annunciata genannt, die Stadt Lesina mit allen ihren Ländereyen verehret, daß die davon kommende Revenuen, zu Unterhaltung des Spitals solten angewendet werden, über dessen Eingangs-Thor diese Wort zu lesen:

Lac Pueris, *Dotem innuptis*, Velumque Pudicis
Datque Medelam Ægris hæc opulenta Domus
Hinc merito sacra est illi, quæ *nupta*, pudica,
Et lactans Orbis vera Medela fuit.

Vor die kleinen Kinder, die unehlich gebohren, und nicht können ernehret werden. ist dieser Spital sonderlich gewidmet, zu welchen End ein Fenster mit einen Rad gemacht, in welches man gantz unvermerckt die Kinder hienein legen kan, durch die Bewegung des Rades, werden einige hierzu bestellte Personen erinnert, darauf acht zu haben, und das hinein gelegte Kind heraus und in Verwahrung zu nehmen / zu welchem End, dann eine unzahlbare Menge Säug-Ammen unterhalten werden. Wann nun die Knaben das Siebende Jahr erreichen / so erkundigt

digt und forſchet man, zu was Künſten und Wiſſenſchafften ſie Luſt haben; Wiewohl ſich auch öffters die Eltern angeben/ und ſie wieder heraus verlangen, die Mägdlein, wann ſie Acht Jahr erreichen, werden an einen beſtimmten Ort gebracht, wo ſie auf das beſte unterrichtet, und folglich, wann ſie erwachſen und zu heyrathen begehren/ mit einer Ausſteuer von 150. Scudi heraus gelaſſen werden; Die andern bleiben darinnen wie Nonnen, wiewohl ohne einiges Gelübd, Es werden bey 420. ledige Weibs-Perſonen ausgeſteuret, ſo allein eine Summam von 22440. Scudi auswirfft; aus welchen einigen man die Einkünffte dieſes Spitals abnehmen kan.

Zu Bononien iſt ein Geſtifft vom Käyſer Carolo V. in welchem jährlich etliche arme Töchter ihre Ausſteuer mit 150. Rthlr. jegliche empfangen/ hier möchte man wohl ſagen/ eine jede nach guter Policey verlangende Stadt und Gemeine die gehe hin, und thue desgleichen.

Es ſeynd uns aber hierinn nicht allein die Italiäner als Chriſten vorgegangen, ſondern wir ſehen auch täglich dergleichen/ von denen, zu den Wercken der Liebe, ohne dem ſehr geneigten Türcken, dann alſo berichtet der weit gereißte Herr Span/ in ſeiner Erzehlung von den Zuſtand des Türckiſchen Hofs zu Conſtantinopel/ daß die verwittibte Groß-Sultanin, als Mutter des regierenden Käyſers, Wöchentlich etliche Tauſend Rthlr. nur an Hand-Geldern, oder

oder wie es die Türcken nennen, an Babutsch achtsetschi, das ist, Pantoffel-Geld zu empfangen habe, welches sie mehrentheils zur Erziehung und Aussteurung armer Wäysen-Kinder anwendet, in solcher Feygebigkeit auch hernach viel andere große Türckische Herren, zu Nachfolgern habe, wobey noch am meisten zu verwundern, daß solches Käyserliche Beneficium, Christen- Juden- und Türcken-Kinder ohne Unterschied der Religion genieſſen können, welches dann gar wohl überein kommet, mit den Spruch des Apostels, Gal. 6. v. 9. 10. lasset uns aber Gutes thun, und nicht müde werden, dann zu seiner Zeit werden wir auch erndten, ohne Aufhören, als wir dann nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun/ an Jedermann/ allermeist aber an denen Glaubens-Genoßen.

Von dem Kloster St. Cir, nicht weit von Paris gelegen, in welchem die Madame de Maintenon Abtißin gewesen, ist bekannt, daß daselbst viel junge Töchter, welche von vornehmer Extraction aber dabey arm seyn/ auffgenommen werden/ und daß wann künfftig solche in den Ehstand sich begeben wollen, eine jede 2090. Rthlr. zum Heyrath-Guth, der Cavalier aber der sie zur Ehe nimmt, eine austrägliche Charge bey Hof bekomme.

Als dorten die Göttin Fortuna, dem von ihr beglückten Fortunato, dem nimmer leeren Säckel überreichte/ gab sie ihm solchen unter andern auch mit dieser Condition, daß er Jährlich daraus

aus ein arm Mädgen mit 400. Gold-Stücken, berathen und ausstatten solte, anzuzeigen, daß es denen Reichen und Begüterten gar wohl anstünde, wann sie von dem Uberfluß ihres Reichthums, arme Töchter glücklich machten.

Da wir auch in dieses Tractat 3. Capitel Erwehnung gethan, daß unter andern auch jungen anfangenden und von schlechten Mitteln seynden Ehleuten, das Bürger- und Meisterwerden, nicht solte allzu schwer gemachet werden, so haben wir davon die merckwürdige Anno 1684. publicirte Chur-Brandenburgische Constitution, welche einen neuen jungen Bürger und der sein Gewerb anfängt auff ein gantzes Jahr von allen Impost der Aussaat und des Viehes, der Handwercker Quartal-Geld/ und andern Neben-Anlagen, ingleichen der Einquartirung befreyet, und das biß anhero zu erlegen gewöhnlich gewesene Bürger-Rechts-Geld, um ein merckliches vermindert, ja einigen Armen gar erlassen/ und über dem die kostbare Meisterstücke abgeschaffet wissen will.

Meines Bedünckens kommt mir nichts ungereimters, als derjenigen Stadt-Magistraten ihre Gewohnheit und Einbildung vor, man müste das Bürger-Recht nur wenigen/ und zwar noch darzu vor groß Geld ertheilen, wo gegen aber Cicero in Defensione Balbi sich nicht unsittlich vernehmen lassen/ illud sine dubitatione maximè nostrum fundavit Imperium, Populique Romani Nomen auxit, quod Princeps ille, Crea-

Creator Urbis, Romulus, Fœdere Sabino docuit, etiam Hoſtibus recipiendis augeri hanc Civitatem oportere, cujus Auctoritate & Exemplo nunquam eſt intermiſſa a Majoribus Noſtris Largitio & Communicatio Civitatis, das iſt, unſer Reich und Gewalt, wie auch des Römiſchen Volcks Anſehen und Ruhm iſt am meiſten dadurch befödert und geſtifftet worden, daß der erſte Stiffter unſrer Stadt der Romulus, durch die mit denen Sabinern getroffene Bündniß gewieſen, daß man durch ſolches Mittel eine Stadt in Auffnehmen bringen, und Volckreich machen könne, welchen Exempel man auch hernach treulich nachgefolget, und mit Ertheilung des Bürger-Rechts zu Rom nicht viel Schwierigkeit gemacht, ſondern es möchten Leute nach Rom komen woher ſie wolten, ſo nähm man ſie willig auff, wann ſie ſich nur in Rom häußlich nieder zu laſſen, anheiſchig machten, Käyſer Claudius ſchlug ſo gar das Bürger-Recht denen Barbariſchen Völckern nicht ab, und ſagte, daß nichts ſo ſehr denen Athenienſiſchen und Spartaniſchen Republiquen ſchädlich geweſen, als die Mühe, die man hatte, bey ihnen das Bürger-Recht zu erlangen.

Dumque offers Victis proprii conſortia Juris
Urbem feciſti, quod prius Orbis erat.

Wir bemercken noch zum Beſchluß, daß nach eines gewißen Curioſi ſeiner Auerechnung, der

der Erdboden, in ſo weit er fruchtbar und nutzbar zu machen/ Dreyzehn Tauſend Drey Hundert und 85. Millionen Menſchen gar füglich faßen könne, die doch kaum den 50ſten Theil darauff zu finden, dannenhero das Verheyrathen armer Töchter zu facilitiren, eines jeden Orts Obrigkeit, ſich um ſo viel mehr ſolte laſſen angelegen ſeyn, damit die noch unbewohnte Oerter, deſto häuffiger mit der Zeit könten bevölckert werden.